

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Knut Riemann
Durchwahl
0431.57005014
Aktenzeichen
970.12

Per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 7. August 2020

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs; Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/2119

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

A. Ausgangslage

1. Vorbemerkung

Der kommunale Finanzausgleich ist die zentrale Schnittstelle in den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. Mit dem Finanzausgleichsgesetz soll der an das Land gerichtete Verfassungsauftrag umgesetzt werden, für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen Sorge zu tragen (*Art. 57 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein*). In der vergangenen Legislaturperiode ist der kommunale Finanzausgleich grundlegend überarbeitet worden. Die zum Jahr 2015 erfolgte Reform des kommunalen Finanzausgleichs hat zu erheblichen fiskalischen Verschiebungen zwischen den Kommunalgruppen geführt. Während einzelne Kommunalgruppen deutliche Zugewinne verzeichnen konnten, mussten die Kreise erhebliche Einnahmerückgänge gegenüber dem bis 2014 geltenden Recht verkraften (*negative Reformbilanz 2015 rd. 47 Mio. Euro*).

2. FAG-Reform 2015

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat die FAG-Reform 2015 im Januar 2017 in wichtigen Teilen für verfassungswidrig erklärt (*Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 27.01.2017 LVerfG 4/15, 5/15*). Grundlage der verfassungsrechtlichen Überprüfung war zum einen der gemeinsame Normenkontrollantrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion sowie der Pira-

tenfraktion und zum anderen eine kommunale Verfassungsbeschwerde der Kreise Nordfriesland, Ostholstein und Schleswig-Flensburg. Das Landesverfassungsgericht hat insbesondere festgestellt, dass die Dotation der Finanzausgleichsmasse gegen Art. 57 Abs. 1 der Landesverfassung verstößt. Art. 57 Abs. 1 der Landesverfassung enthält das Gebot der Verteilungssymmetrie zwischen der Landesebene und der kommunalen Ebene (*LVerfG 4/15, Rn. 88*). Das Gebot der Verteilungssymmetrie wiederum setzt einen genügenden, substantiellen und bedarfsorientierten Ebenenvergleich im Hinblick auf die Bildung der vertikalen Finanzausgleichsmasse voraus, der so jedoch nicht durchgeführt wurde (*LVerfG 4/15, Rn 99 ff.*). Darüber hinaus fehlt es für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen je gebildeter Gruppe an einer den Verfassungsvorgaben genügenden bedarfsorientierten Sachverhaltsermittlung. Das Landesverfassungsgericht hat dem Landesgesetzgeber aufgegeben, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durch eine Neuregelung zu beseitigen. Diese verfassungskonforme Neuregelung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden.

B. Zum Gesetzentwurf

1. Finanzwissenschaftliches Gutachten als Grundlage des Gesetzentwurfes

Im Kern der zum Jahr 2021 umzusetzenden bedarfsorientierten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs steht somit die Ermittlung der Landesbedarfe einerseits sowie der kommunalen Bedarfe andererseits. Das federführende Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die Kommunalen Landesverbände hatten sich darauf verständigt, die Bedarfsermittlung den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts entsprechend wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Mit der Erstellung eines Gutachtens wurde einvernehmlich das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) beauftragt. Auf der Grundlage einer ersten Gutachtenfassung im Mai 2019 fand ein Dialogprozess mit den Gutachtern statt. Die im Oktober 2019 vorgelegte Endfassung des Gutachtens, die als Anlage 4 dem Gesetzentwurf beigefügt wurde und auf die auch in der allgemeinen Begründung umfassend abgestellt wird, bildet somit unstrittig die Grundlage für die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs. Aus unserer Sicht bedeutet dieses, dass Abweichungen vom Gutachten nur in moderatem Umfang erfolgen können und immer einer besonderen sachlichen Rechtfertigungspflicht unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass bei einer evtl. erfolgenden verfassungsgerichtlichen Überprüfung ein Hauptaugenmerk darauf liegen würde, ob sich der Landesgesetzgeber systemgerecht in dem von ihm selbst gewählten methodischen Rahmen bewegt. Für den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag kommt der Zielsetzung, ein rechtssicheres Reformgesetz vorzulegen, eine erhebliche Bedeutung zu.

2. Inhalt des Gesetzentwurfes

Auf der Grundlage der ersten Kabinettsbefassung hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände am 11.03.2020 gegenüber der Landesregierung insbesondere zu den vertikalen Aspekten des Gesetzentwurfes Stellung genommen. Eine gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände ist auch im Rahmen des hiesigen Anhörungsverfahrens geplant, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Darüber hinaus hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag im Rahmen der ersten Kabinettsbefassung am 10.03.2020 gegenüber der Landesregierung die als **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der zweiten Kabinettsbefassung sind nur marginale Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen worden, so dass inhaltlich auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen wird. Auf folgende kritische Punkte aus der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages wird besonders hingewiesen:

2.1 Symmetriekoeffizient als Ausdruck einer gerechten Verteilungssymmetrie (Seite 4)

In der allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf wird der Versuch unternommen, durch Hilfsrechnungen die These zu stützen, dass bereits eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits gegeben sei. Diese Berechnungen, die erstmals in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführt werden und in den vorherigen Diskussionen nicht vorgebracht wurden, stehen im Widerspruch zu den Aussagen des Gutachtens. Die kommunale Familie erwartet auch als Ausdruck einer angemessenen Finanzausstattung, dass im Gesetz zumindest perspektivisch ein Symmetriekoeffizient von 1,0 normiert wird.

2.2 Keine symmetrische Betrachtung der Finanzsituation von Land und Kommunen (Seite 5)

Das Landesverfassungsgericht hat ausdrücklich abgeleitet aus dem Symmetriegebot für das Gesetzgebungsverfahren einen substantiellen Ebenenvergleich aller am Finanzverbund Beteiligten gefordert. Der Gesetzentwurf enthält Aussagen zur kommunalen Finanzsituation, lässt aber vergleichbare Aussagen zur Finanzsituation des Landes vermissen.

2.3 Keine Gewährleistung einer finanziellen Mindestausstattung (Seite 6)

Das Landesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass Art. 57 Abs. 1 LV und Art. 54 Abs. 1 und 2 LV bezogen auf den kommunalen Finanzausgleich eigenständig nebeneinander bestehende Gewährleistungsgehalte enthalten. Den Kommunen müssen gemäß Art. 54 Abs. 1 und 2 LV Mittel in einem Umfang zur Verfügung stehen, die es ihnen ermöglichen, neben den Pflichtaufgaben noch ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zu erledigen. Die Frage der finanziellen Mindestausstattung wurde vom Landesverfassungsgericht nicht abschließend geprüft. Im Zuge der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie kommt dieser Frage eine besondere Bedeutung zu. Auf der Grundlage der jüngsten Mai-Steuerschätzung ist der Finanzausgleich 2020 mit über 200 Mio. Euro überzeichnet. Im Rahmen der künftigen Abrechnung dieses Betrages dürfte die Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene zumindest stark eingeschränkt sein. Der Gesetzentwurf lässt jedenfalls Regelungen zur Absicherung der finanziellen Mindestausstattung vermissen.

2.4 Begrenzung der kommunalen Finanzautonomie durch Vorwegabzüge (Seite 9 ff.)

Das Landesverfassungsgericht hat festgestellt, dass bei der Normierung von Zweckzuweisungen Grenzen einzuhalten sind, da ansonsten die kommunale Selbstverwaltung stark eingeschränkt würde. Der Gesetzgeber muss hier eine Zurückhaltung üben, um die kommunale Autonomie nicht in unverhältnismäßiger Weise einzuschränken. Diese Zurückhaltung ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht erkennbar. Nach Ausklammerung der Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen steigen die Vorwegabzüge um rd. 36 Mio. Euro oder rd. 19 Prozent auf rd. 220 Mio. Euro. Dies entspricht nach der Simulationsrechnung rd. 12 Prozent der Masse mit der Folge, dass die vom Verfassungsgericht definierte kritische Grenze von 10 Prozent überschritten würde.

Problematisch ist in dem Zusammenhang zum einen die erhöhten Dynamisierungsbeträge der Zuweisungen für Theater und Orchester, für Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen sowie zur Förderung des Büchereiwesens, da diese Erhöhungen nicht mit Landesmitteln unterlegt werden und in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter ansteigen sollen. Dies hätte zur Folge, dass eine stagnierende oder gar rückläufige Finanzausgleichsmasse bei steigenden Vorwegabzügen zu einem überproportionalen Rückgang der Schlüsselzuweisungen führen würde. Mit dieser Begründung sind die Dynamisierungsraten in der Vergangenheit entsprechend begrenzt worden.

Zum anderen werden die vorgesehenen Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten kritisch gesehen. Da für diesen Zweck keine Landesmittel bereitgestellt werden, wird die landespolitische Zielsetzung durch die Kommunen finanziert. Vorgeschlagen wird, diese Förderung unmittelbar im Landeshaushalt auszubringen. So könnte die Förderung auch in einem Sportförderungsgesetzes des Landes verankert werden.

2.5 Unzureichender Vorwegabzug für Infrastrukturmaßnahmen (Seite 12 f.)

Bislang sind Straßenbaumaßnahmen durch besondere Zweckzuweisungen gefördert worden (§ 15 FAG g.R.). Über diesen Vorwegabzug, der künftig in die Schlüsselzuweisungen überführt werden soll, ist insbesondere die Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen gefördert worden. Der neu vorgesehene Vorwegabzug für Infrastrukturmaßnahmen kompensiert den Wegfall der bisherigen Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen nicht vollständig.

Mit einer gewissen Irritation haben wir zur Kenntnis genommen, dass bereits im Zuge der ersten Lesung des Gesetzentwurfes am 08.05.2020 im Schleswig-Holsteinischen Landtag – also noch vor den anstehenden Ausschussberatungen einschließlich einer schriftlichen und mündlichen Anhörung – bei dem Vorwegabzug für Infrastrukturlasten ein Änderungsbedarf formuliert wurde, ohne dieses anhand von Bedarfen belegen zu können. Wir weisen in diesem Zusammenhang vorsorglich auf die hohen Vorgaben des Landesverfassungsgerichts hinsichtlich der Bedarfsermittlung und der Systemgerechtigkeit hin. Nach unserer Auffassung müssen Änderungen gegenüber dem Entwurf als Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens auch als Grundlage für eine mögliche gerichtliche Überprüfung substantiell begründet werden.

2.6 Beibehaltung von drei Teilschlüsselmassen (Seite 13 ff.)

Das finanzwissenschaftliche Gutachten des FiFo-Instituts hat als Ergebnis einer komplexen Bedarfsberechnung unter Einbeziehung zahlreicher Bedarfsfaktoren vorgeschlagen, künftig nur noch zwei Teilschlüsselmassen vorzusehen – für Gemeindeaufgaben sowie für Kreisaufgaben. Abweichend vom Gutachten weist der Gesetzentwurf unverändert drei Teilschlüsselmassen aus. Damit ist die künftige Systematik deutlich näher am bestehenden Finanzausgleich als am Gutachten. Rechnerisch wird von dem im Gutachten ausgewiesenen Anteil für Gemeindeschlüsselzuweisungen einschließlich der zentralörtlichen Bedarfsfaktoren der bisherige Prozentsatz, der bislang nach dem geltenden Recht für Zentralitätszuweisungen bereitgestellt wird und dessen Ermittlung das Landesverfassungsgericht als nicht verfassungskonform ansieht, in Abzug gebracht. Die vom Landesverfassungsgericht geforderte Bedarfsermittlung wird somit für die schlicht fortgeschriebene Teilschlüsselmasse für zentralörtliche Aufgaben und – in der Folge – für Gemeindeaufgaben jedenfalls nicht erfüllt.

2.7 Unzureichende Berücksichtigung von Flächenlasten für Kreisaufgaben (Seite 16 f.)

Der Gesetzentwurf sieht zutreffend die Berücksichtigung von Flächenlasten als bedarfstreibende Lasten vor. Unter Bezugnahme auf das Gutachten wird für Gemeindeschlüsselzuweisungen ein Anteil von 15 Prozent sowie für Kreisschlüsselzuweisungen ein Anteil von lediglich 6 Prozent ausgewiesen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu leistenden Transferzahlungen (SGB XII und SGB II) bereits Gegenstand der Soziallastenmesszahl innerhalb der Kreisschlüsselzuweisungen sind und damit einem besonderen Ausgleich unterliegen. Vor diesem Hintergrund müssen bei der Bestimmung der Höhe des Anteils für Flächenlasten die dargestellten Transferleistungen unberücksichtigt bleiben. Hinzu kommt, dass künftig die rauminduzierten Kosten relativ an Gewicht verlieren. Die vorgesehene Streichung der Zuweisungen für Straßenbaulasten bedeutet für die Kreise einen erheblichen Realverlust gegenüber der geltenden Rechtslage.

2.8 Differenzierte Kreisumlage (Seite 18 f.)

Bis 2007 gab es die Möglichkeit, über differenzierte Kreisumlagesätze die einzelnen Umlagegrundlagen unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Kreisen hat die Spreizung der gemeindlichen Finanzkraft deutlich zugenommen. Vor diesem Hintergrund bitten wir nachdrücklich darum, über die Wiedereinführung der differenzierten Kreisumlage den Kreisen die Option einzuräumen, den besonderen Bedingungen innerhalb einzelner Kreise Rechnung tragen zu können. Eine solche Regelung, die eine belastungsgerechtere Nachsteuerung grundsätzlich ermöglichen würde, findet sich heute noch im Finanzausgleichsgesetz des Landes Niedersachsen und kommt auch dort teilweise zur Anwendung.

Die Einführung einer differenzierten Kreisumlage ist für den Kreis Nordfriesland von besonderer Bedeutung. In Nordfriesland ist die Spreizung der gemeindlichen Finanzkraft besonders ausgeprägt. Einer hohen Anzahl von Gemeinden, die Fehlbetragszuweisungen erhalten, stehen hoch abundante Gemeinden gegenüber. Dieser extremen Spreizung kann die redistributive Wirkung des kommunalen Finanzausgleichs nicht gerecht werden. Mit der differenzierten Kreisumlage hätte der Kreis die Möglichkeit einer belastungsgerechteren Nachsteuerung. Auf das beigefügte Schreiben des Kreises Nordfriesland nebst Anlagen wird insoweit verwiesen (**Anlagen 2a-d**).

C. Abschließende Bewertung

Der Gesetzentwurf verfolgt erkennbar das Ziel, einen vertretbaren Kompromiss zwischen allen Kommunalgruppen zu erzielen. Dabei löst sich der Entwurf allerdings in wichtigen Fragestellungen auch von den Gutachtenergebnissen. Dieses wird an den fiskalischen Folgen deutlich: selbst bei der aus kommunaler Sicht ungünstigsten Modellberechnung (SK 0,95, Modell 2, Berechnungsbasis 2018) hätten die Kreise noch einen positiven Saldo von 77 Mio. Euro gegenüber dem geltenden Recht erwarten können. Tatsächlich weisen die Simulationsberechnungen des Innenministeriums für 2021 einen positiven Saldo von 19 Mio. Euro für die Kreise aus (Berechnungsbasis 2019). Damit würden die Kreise auch künftig mit Blick auf ihre Aufgaben die am schlechtesten finanzierte Kommunalgruppe bleiben. Dieses ist vor dem Hintergrund wichtiger Zukunftsaufgaben – beispielsweise in den Bereichen Jugendhilfe, ÖPNV, Veterinärwesen, Klimaschutz und Öffentlicher Gesundheitsdienst einschließlich Krankenhausversorgung – kritisch zu sehen. Gleichwohl ist ein nachhaltiger und rechtssicherer Finanzausgleich auch für die Kreise Schleswig-Holsteins von großer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wären weitere Änderungen zu Lasten der Kreise nicht akzeptabel.

Die Corona-Pandemie hat noch einmal verdeutlicht, dass die Kreise, sei es als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, als Sozialleistungsträger aber auch in einer Vielzahl weiterer Bereiche, eine Schlüsselrolle im staatlichen Gefüge einnehmen und gut funktionierenden und dementsprechend gut ausgestatteten Kreisen eine zentrale Bedeutung zukommt. Nicht zuletzt auf der Grundlage der Erfahrungen der vergangenen Monate werden die Bedarfe in zentralen Aufgabenfeldern wie dem ÖGD im Rahmen einer Evaluation des Kommunalen Finanzausgleichs sicher neu bewertet werden und entsprechende Nachsteuerungen vorgenommen werden müssen. Auch vor diesem Hintergrund verbietet es sich, im laufenden Verfahren noch Veränderungen zu Lasten der Kreisebene vorzunehmen, zumal sich solche Veränderungen erkennbar nicht – den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts entsprechend – anhand von veränderten Bedarfen ableiten lassen.

Losgelöst von der vom Landesverfassungsgericht geforderten Verabschiedung eines bedarfsgerechten und damit verfassungskonformen Finanzausgleichsgesetzes zum Finanzausgleichsjahr 2021 müssen auch die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie bewältigt werden. Allerdings kann eine unmittelbare Bewältigung dieser Folgen nicht im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgebildet werden, denn der Finanzausgleich ist nicht das geeignete Instrument, um zielgerichtet auf die Folgen krisenhafter Ereignisse zu reagieren. Mit dem auf Dauer angelegten kommunalen Finanzausgleich soll vielmehr der an das Land adressierte Verfassungsauftrag einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung umgesetzt werden. Wir sehen diese Verfassungsvorgabe einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung durch hohe Einnahmerückgänge einerseits sowie durch besondere finanzielle Belastungen andererseits als gefährdet an. Allein die Überzeichnung der Finanzausgleichsmasse 2020, die sich nach der Mai-Steuerschätzung auf über 200 Mio. Euro beläuft und gestreckt über mehrere Jahre abgerechnet werden soll, belastet die kommunalen Haushalte der kommenden Jahre. Hinzu kommen die absehbare Schwächung der Finanzausgleichsmasse in den Folgejahren, Einbrüche bei der Einkommenssteuer bereits ab diesem Jahr sowie erhebliche Einbußen bei den Gewerbesteuererträgen ab dem kommenden Jahr. Allein diese Positionen, für die es bisher keine Signale der Unterstützung durch Bund oder das Land gibt, werden nach den Erkenntnissen der Maisteuerschätzung bis Ende des Jahres

2024 für die kommunale Ebene zu einem Defizit von mehr als 1 Mrd. Euro führen. Trotz der wichtigen und ausdrücklich zu begrüßenden Hilfszusagen des Landes, etwa die Hälfte der Gewerbesteuerausfälle in diesem Jahr zu kompensieren, wird es weiterer Unterstützung des Landes bedürfen. Wir erwarten, dass das Land dem Beispiel anderer Bundesländer folgt und sich am Ausgleich dieser Defizite beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Schreiber

Stv. Geschäftsführer

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche
Räume und Integration des
Landes Schleswig-Holstein
Herrn Minister Hans-Joachim Grote
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ansprechpartner
Herr Riemann
Durchwahl
0431.57005014
Aktenzeichen
970.12

Nachrichtlich:

Staatskanzlei des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär Dirk Schrödter
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Kiel, den 10.03.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen recht herzlich.

Der Gesetzesentwurf verfolgt erkennbar das Ziel, einen sachgerechten Kompromiss zwischen allen Kommunalgruppen zu erzielen und Verwerfungswirkungen gegenüber dem Status quo möglichst gering zu halten. Dieses Vorgehen findet die Unterstützung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, auch wenn eine weitere Abmilderung der vom Gutachten empfohlenen Defizite (im Vergleich zum Status quo) bei den zentralen Orten, vor allem den kreisfreien Städten, nur zu Lasten der Gruppe der Kreise denkbar wäre, die von einem neuen FAG im Sinne der Gutachter erheblich profitiert hätten.

Trotz dieses Hintergrundes war es immer auch unsere Zielsetzung, einen Kompromiss zwischen den Kommunalgruppen zu erzielen. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat sich wie auch der Gemeindetag in den Verhandlungen im Herbst letzten Jahres erheblich auf die kreisfreien Städte und die zentralen Orte zubewegt. Dabei haben wir uns immer von der durch unsere Mitgliederversammlung einstimmig formulierte Prämisse, die für uns auch Maßstab der Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist, leiten lassen, nämlich, dass die Gutachtenergebnisse nicht in ihr Gegenteil verkehrt

werden dürfen. Am Ende müssen die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden nach einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs fiskalisch besser gestellt sein als dies nach dem geltenden Recht der Fall ist.

Unter diesem Blickwinkel enthält der Gesetzentwurf aus Sicht der Kreise „Licht und Schatten“. Wir haben ihn im Vorstand, in der Runde der Landrätin und Landräte, im Finanzausschuss sowie mit den Fachleuten aus den Kreisverwaltungen intensiv ausgewertet und erörtert.

Positiv hervorzuheben sind

- die Berücksichtigung der **Fläche als bedarfsauslösender Faktor** bei den Kreisaufgaben,
- eine weitgehende **Kompensation der Defizite im Bereich der Sozialhilfe** durch eine bedarfsgerechte Zuordnung von 25 Mio. Euro zusätzlichen Mitteln im FAG zur Kreisschlüsselmasse,
- die **Ausbringung eines neuen** (nach bedarfsinduzierten Einwohnerzahlen verteilten) **Vorwegabzugs für Infrastruktur**, der den Wegfall der bisherigen § 15 FAG-Mittel zwar nicht vollständig kompensiert, aber in der Zusammenschau mit anderen Elementen wie dem Flächenfaktor zumindest erträglich ausgestaltet und
- insbesondere die **Umrechnung aller Zuführungen** auf Basis des Finanzausgleichsjahres 2019 **in eine erhöhte Verbundquote** und die dadurch bedingten Dynamisierungseffekte.

Negativ bleibt vor allem die erhebliche Abweichung von den Empfehlungen der Gutachter zu Lasten der Kreise. Dies führt dazu, dass die Kreise sowohl im Vergleich mit dem Land als auch im Vergleich mit den anderen Kommunalgruppen die für ihre Aufgaben am schlechtesten finanzierte Ebene sind – und dies vor dem Hintergrund immer neuer Herausforderungen für die Kreise. Neben dem ÖPNV ist hier exemplarisch aktuell an die Aufgaben der Kreisgesundheitsämter zu denken.

Trotz aller Kritik im Detail hoffen wir – einerseits weil wir einen Kompromiss zwischen allen Kommunalgruppen für wichtig erachten, andererseits weil es schnell eines rechtssicheren kommunalen Finanzausgleichs bedarf –, dass es nicht noch zu erheblichen Veränderungen oder Verzögerungen im Verfahren kommt. **Ergebniswirksame Veränderungen** am vorliegenden Gesetzentwurf zu Lasten der Kreise würden zwangsläufig eine Neubewertung durch unsere Gremien erforderlich machen und vor allem die Aspekte in den Fokus rücken, bei denen die Abweichung vom Gutachten im Widerspruch zu Aussagen des Landesverfassungsgerichts steht.

Ich hoffe, dass wir mit der anliegenden Stellungnahme das weitere Verfahren konstruktiv begleiten können. Wir werden im Interesse der kommunalen Sache in weiteren Gesprächen an unserer bisher gezeigten Kompromisshaltung festhalten.

Für ein Abstimmungsgespräch zu den Inhalten der Stellungnahme stehen der Geschäftsführer Dr. Sönke E. Schulz und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Reinhard Sager

Vorsitzender
des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag äußert sich zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt:

Art. 1 – Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

A. Ausgangslage

Im Zentrum des vom Kabinett am 11.02.2020 beschlossenen Gesetzentwurfes steht der künftige Finanzausgleich zwischen dem Land Schleswig-Holstein sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Art. 1). Ausgangspunkt dafür ist das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Januar 2017, mit dem die FAG-Reform 2015 in wichtigen Teilen für verfassungswidrig erklärt und der Landesgesetzgeber aufgefordert wurde, zum Finanzausgleichsjahr 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu verabschieden. Der vertikale Finanzausgleich – also die Finanzausstattung der Kommunen durch das Land – war nicht Gegenstand der FAG-Reform 2015. Das Landesverfassungsgericht hat darin einen Verstoß gegen das Gebot der Verteilungssymmetrie gesehen:

„Art. 57 Abs. 1 der Landesverfassung normiert in vertikaler Hinsicht einen dynamischen, an die Höhe der allgemeinen Finanzausstattung des Landes gekoppelten kommunalen Anspruch auf gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits“ (LVerfG 4/15, Leitsatz 2).

Dies wiederum setzt einen substanziellen und bedarfsorientierten Ebenenvergleich im Hinblick auf die Bildung der vertikalen Finanzausgleichsmasse voraus (vgl. LVerfG 4/15, Leitsatz 3c).

In Ziff. 2 der Allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf (S. 51 ff.) wird zutreffend ausgeführt, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Kommunalen Landesverbände darin einig waren, die Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts entsprechend gutachterlich untersuchen zu lassen. Als Ergebnis eines EU-weiten Vergabeverfahrens bestand ebenfalls Einigkeit darin, das *Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln)* mit dem Unterauftragnehmer *Planungsbüro Gertz Gutsche Rümenapp Stadtentwicklung und Mobilität GbR* aus Hamburg mit der Gutachtenerstellung zu beauftragen. **Das Gutachten**, das dem Gesetzentwurf als Anlage 4 beiliegt und auf das in der Allgemeinen Begründung (Ziff. 4, S. 54-104) umfassend abgestellt wird, **bildet somit unstrittig – und auch aus Sicht der Landesregierung – die Grundlage für die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs**. Dies bedeutet für uns, dass Abweichungen von den Empfehlungen der Gutachter nur in moderatem Umfang erfolgen können und immer einer besonderen sachlichen Rechtfertigungspflicht unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass bei einer evtl. erfolgenden verfassungsgerichtlichen Überprüfung ein Hauptaugenmerk darauf liegt, ob sich der Landesgesetzgeber systemgerecht in dem von ihm selbst gewählten methodischen Rahmen bewegt. Für den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag kommt der Zielsetzung, ein **rechtssicheres Reformgesetz** vorzulegen, erhebliche Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Landesverfassungsgerichts und des Gutachtens, mit dem die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs diesen Vorgaben entsprechend rechtssicher umgesetzt werden soll, beurteilen wir den vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt:

B. Vertikaler Finanzausgleich – Dotation der Finanzausgleichsmasse

1. Symmetriekoeffizient als Ausdruck einer gerechten Finanzverteilung

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf wird die These aufgestellt, dass die vom Landesverfassungsgericht geforderte gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits gegeben sei. Gleichwohl stockte das Land die Finanzausgleichsmasse über jährlich festgeschriebene Erhöhungen des Verbundsatzes auf (vgl. Buchst. B, S. 7). In der Allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf wird offensichtlich der Versuch unternommen, diese These durch **Hilfsrechnungen** zu stützen, **die weder durch das Gutachten gestützt werden noch in den Gesprächen des Landes mit den Kommunalen Landesverbänden im vergangenen Jahr eine Rolle gespielt haben** (Ziff. 6.3 der Allgemeinen Begründung, S. 111 ff.). Anders als die gutachterlichen Berechnungen werden die Grundlagen dieser Hilfsrechnungen nicht näher belegt, eine transparente und nachvollziehbare Herleitung erfolgt nicht. Diese Hilfsrechnungen sind jedenfalls nicht geeignet, entgegen den gutachterlichen Aussagen eine bereits bestehende symmetrische Mittelverteilung den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts folgend darzulegen.

Erwartet wird, dass **im Gesetzeswortlaut selbst ein Symmetriekoeffizient von 1,0 mittelfristig als Zielgröße** festgelegt wird. Basis dafür ist – schon aus Gründen der Systemgerechtigkeit – allein die Berechnungsmethode der Gutachter. Dies hatte das Land in Verhandlungen mit den Kommunalen Landesverbänden bereits zugesagt (*„Im Hinblick auf das FiFo-Gutachten sind sich Land und Kommunen einig, in einem Zeitraum von acht Jahren einen Symmetriekoeffizienten von 1 zu erreichen.“*). Das vorliegende Gutachten weist jedenfalls unstrittig eine Asymmetrie zu Lasten der kommunalen Ebene aus und fordert – auf der Basis des Jahres 2018 – eine signifikante Anhebung des Verbundsatzes auf 19,05 Prozent¹. Diese Perspektive muss unmittelbar gesetzlich verankert werden. Demgegenüber kommt der Gesetzentwurf lediglich zu einem Verbundsatz von 18,22 Prozent ab dem Jahr 2024.

Im Übrigen überzeugt der Hinweis nicht, dass eine perfekte Verteilungssymmetrie auch bei Werten angenommen werden kann, die 5 Prozent oberhalb oder 5 Prozent unterhalb des ausgewiesenen Zielwertes liegen (Symmetriekorridor 0,95 bis 1,05). Ein solcher Symmetriekorridor mag relevant sein für die Frage, ob im Rahmen einer späteren Überprüfung seitens des Gesetzgebers Handlungsbedarf für eine Nachsteuerung gesehen wird. Eine Neuausrichtung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen, wie sie letztlich mit dem Gesetz zur bedarfsorientierten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen soll, muss aus rechtlichen und aus systematischen Gründen als **Startpunkt**, zumindest aber perspektivisch einen Symmetriekoeffizienten von 1,0 in den Blick nehmen. Dieses ist – wie die Gutachter belegt haben – rechnerisch über eine Anpassung des Verbundsatzes zielgenau möglich.

¹ So der Zielverbundsatz nach erfolgter Bereinigung um die Folgen der Kita-Finanzierungsreform.

2. Keine symmetrische Betrachtung der Finanzsituation von Land und Kommunen

Das Landesverfassungsgericht hat ausdrücklich Vorgaben für das Gesetzgebungsverfahren formuliert, das eine erforderliche Sachverhaltsermittlung voraussetzt (LVerfG 4/15, Rn. 95 ff.). Konkret heißt es:

„Aus dem Symmetriegebot folgt, dass sich der Gesetzgeber im Zuge der Normierung des kommunalen Finanzausgleichs die Finanzausstattung sowohl der Landesebene als auch der kommunalen Ebene vor Augen hält und diese mit dem Ziel einer verteilungsgerechten Abwägungsentscheidung einander gegenüber stellt. Gefordert ist damit ein substantieller Ebenenvergleich. Ein solcher Ebenenvergleich erfordert zumindest, dass

- *die Finanzkraft von Kommunen und Land,*
- *der Finanzbedarf von Kommunen und Land und*
- *die sich aus der gegebenenfalls bestehenden Differenz ergebende Finanzentwicklung der kommunalen Ebene und der Landesebene*

für alle an dem Finanzverbund Beteiligten nachvollziehbar unter Beachtung der Gleichrangigkeit der Aufgaben von Land und Kommunen fachkundig analysiert, bewertet, gewichtet und zueinander in Beziehung gesetzt werden.“ (LVerfG 4/15, Rn. 99).

Ob der Gesetzentwurf diesen Vorgaben entspricht, ist nach unserer Auffassung zumindest zweifelhaft. In Ziff. 6.1 der Allgemeinen Begründung wird ausführlich die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein dargestellt. Diese Ausführungen entstammen dem regelmäßig aktualisierten und veröffentlichten **Bericht des Innenministeriums über die Finanzsituation der Kommunen**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Bericht neben statistischen Angaben im Wesentlichen auf die Erkenntnisse stützt, die das Innenministerium als Finanzaufsicht über die seiner Aufsicht unterliegenden Kommunen gewinnt. Ein vollständiges und umfassendes Bild über die Finanzsituation aller 1.100 Kommunen bildet der Bericht nicht ab. Das gilt insbesondere für die aufgelaufenen Defizite – eine entscheidende Größe zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune. Lediglich für die der Finanzaufsicht des Innenministeriums unterstehenden Kommunen wird der Abbau der aufgelaufenen Defizite herausgestellt.

Im Übrigen lässt die Begründung zum Gesetzentwurf – wie bereits bei der FAG-Reform 2015 (vgl. LVerfG 4/15, Rn. 137) – nähere **Ausführungen zur Finanzsituation des Landes** vermissen. Dies widerspricht den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts. Es fehlen beispielsweise – analog zu den Ausführungen für den kommunalen Bereich – Aussagen über die **positiven Jahresabschlüsse des Landes**, die der Entwicklung im kommunalen Bereich gegenüberzustellen wären. So konnte das Land für das Jahr 2019 einen **Überschuss in Höhe von über 570 Mio. Euro** erwirtschaften.

In der Allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf werden ausschließlich aus dem kommunalen Bereich einzelne Aspekte, die Einfluss auf die Finanzsituation haben, herausgestellt. So wird – wie bereits in der Pressemitteilung des Innenministeriums aus dem Mai 2019 – die Reduzierung des Gewerbesteuerumlagesatzes als kommunale, in die Zukunft wirkende Entlastung dargestellt. Im Gegenzug enthält der Gesetzentwurf jedoch keinerlei Aussagen über bereits eingetretene oder anstehende Entlastungen des Landes wie etwa die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Auch hier findet – entgegen der Vorgaben des Landesverfassungsgerichts – **keine symmetrische Betrachtung der Finanzsituation von Land und Kommunen** statt.

3. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen

3.1 Finanzausgleichsmasse (§ 3 FAG-GE)

3.1.1 Beibehaltung der Verbundwirtschaft

Für den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein gilt auch künftig das System der Verbundwirtschaft. Damit bilden Land und Kommunen auch künftig eine **Schicksalsgemeinschaft hinsichtlich der Aufteilung der Steuereinnahmen**.

Die Beibehaltung dieser Systematik wird grundsätzlich begrüßt.

3.1.2 Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen

Allerdings wird die vom Landesverfassungsgericht nicht abschließend entschiedene Frage einer finanziellen Mindestausstattung der kommunalen Ebene quasi als Untergrenze der kommunalen Finanzausstattung, auf die ein verfassungsrechtlicher **Anspruch** besteht und die **losgelöst von der Leistungsfähigkeit des Landes** zu sehen ist, **gesetzlich nicht geregelt**. „Durch Art. 54 Abs. 1 LV wird die kommunale Mindestausstattung gewährleistet, mit der die Leistungsfähigkeit jedenfalls der kommunalen Ebene als solcher garantiert ist“ (LVerfG 4/15, Rn. 126).

3.1.3 Erhöhung des Verbundsatzes

Das **Gutachten** weist auf Basis des Finanzausgleichsjahres 2018 unter Einbeziehung der Bereinigung um die Kita-Finanzierung die Anhebung des Verbundsatzes von derzeit 17,83 Prozent um 1,22 Prozentpunkte auf **19,05 Prozent** aus.

Nach dem Gesetzentwurf soll der Verbundsatz hingegen lediglich um 0,24 Prozentpunkte auf 18,07 Prozent im Jahr 2021 ansteigen. In den Folgejahren ist ein Anstieg um jährlich jeweils zusätzlich 0,05 Prozentpunkte auf dann 18,22 Prozent ab dem Jahr 2024 vorgesehen. **Unstrittig wird damit weder im Jahr 2021 noch perspektivisch im Jahr 2024 eine symmetrische Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen erreicht.**

Aufgrund der Unwägbarkeiten, das Erreichen der perfekten Symmetrie exakt vorauszuberechnen, ist die Festlegung lediglich von ersten Schritten für einen Zeitraum von vier Jahren sachgerecht, auch wenn damit die Zielgröße des Symmetriekoeffizienten von 1,0 noch nicht erreicht wird. Dies gilt allerdings nur, wenn nach Ablauf dieses Zeitraums nicht nur eine Regelüberprüfung festgeschrieben wird, sondern darüber hinaus auch die Zielgröße und der Zielzeitpunkt im Gesetz fixiert werden.

Die Berechnung des Verbundsatzes ist transparent in der Einzelbegründung zu § 3 FAG-GE (S. 147 ff.) dargelegt worden. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt, dass die verschiedenen Zuführungsbeträge durch eine **Umrechnung auf Basis des Finanzausgleichsjahres 2019 in den Verbundsatz** überführt werden. Dies entspricht dem Prinzip der Verbundwirtschaft, an dem der Entwurf der Landesregierung zu Recht festhält (siehe oben 3.1.1).

Durch die Überführung fester Zuführungsbeträge in den Verbundsatz werden sich künftig **Dynamisierungseffekte** ergeben, die es dem Land erleichtern dürften, perspektivisch eine symmetrische Finanzverteilung zu erreichen (Symmetriekoeffizient 1,0).

Den positiven Zuführungsbeträgen steht eine Reduzierung des Verbundsatzes durch die Bereinigung um die Folgen der Reform der Kita-Finanzierung gegenüber. Aus kommunaler Sicht wäre hier der vom Gutachten ebenfalls für möglich erachtete Abzug des ursprünglich festen Finanzierungsbeitrages von 70,0 Mio. Euro vorzuzugswürdig gewesen, auch wenn sich die Anpassung des Verbundsatzes als systemkonform darstellt.

Hinsichtlich der mittels der neuen Verbundsätze festgeschriebenen kommunalen Finanzausstattung bleibt neben der Perpetuierung der Ungleichverteilung der Mittel zwischen Land und kommunaler Ebene für die nächsten Jahre festzuhalten, dass aufgrund der gutachterlich bestätigten Unterfinanzierung von Land *und* Kommunen selbst bei einem Symmetriekoeffizienten von 1,0 noch **keine bedarfsgerechte Kommunalfinanzierung** erreicht ist, sondern lediglich die Ungleichverteilung der (insgesamt nicht ausreichenden) Finanzmittel beseitigt würde.

Insofern ist offensichtlich, dass mit der für die Jahre 2021 bis 2024 im Gesetzentwurf festgelegten kommunalen Finanzausstattung die vom Koalitionsvertrag zusätzlich benannten Zielsetzungen einer FAG-Reform erst recht nicht erreicht werden. Ziel soll es sein, mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs die Kommunen in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen im **Schulbau** sowie zum **Ausbau kommunaler Straßen** nachzukommen. Will der Landesgesetzgeber diese Ziele erreichen, bedarf es einer erheblichen Aufstockung der zugeführten Mittel bzw. die **Bereitstellung von entsprechenden Landesmitteln außerhalb des FAG**. Der im Zuge des Impuls- und des Kommunalinvestitionsprogramms II durch die Schulträger angemeldete und durch die GMSH bestätigte Investitionsbedarf von rd. 1,3 Milliarden Euro lässt sich nur durch die Fortführung oder Neukonzeption derartiger Förderprogramme mit erheblich mehr finanziellen Mitteln beseitigen.

Beim Straßenausbau besteht die primäre Herausforderung darin, den laut Landesrechnungshof „unaufhaltsam ansteigenden Erhaltungsrückstau“ bei Kreisstraßen zu stoppen und eine Trendwende einzuleiten. Erst 2017 hat der Landesrechnungshof den „maroden“ Zustand der Kreisstraßen bemängelt und sich für eine Verdoppelung der Mittel für Kreisstraßen eingesetzt. Das Gutachten bestätigt die Einschätzung des Landesrechnungshofes und gelangt zu dem Ergebnis, dass in der Vergangenheit im Bereich der Kreisstraßen nur etwas über die Hälfte der erforderlichen Investitionen (58 Prozent) getätigt wurden. Eine weitere Herausforderung stellen darüber hinaus die Folgen des Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge dar. Mit der Vereinbarung aus dem Januar 2018 haben Land und Kommunen festgestellt, dass die zusätzlichen Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro, die mit dem Gesetzentwurf nun als Teil des neuen Infrastruktur-Vorwegabzugs lediglich fortgeschrieben werden, nicht ausreichen, um den Investitionsbedarf im Straßenbau zu decken.

3.1.4 Definition der Verbundgrundlagen

In § 3 Abs. 2 FAG-GE werden die Verbundgrundlagen definiert. Inhaltlich entspricht diese Regelung der bisherigen Rechtslage. Vom Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern (Nr. 1) werden in Abzug gebracht

- die Zuweisungen des Landes nach § 31 Abs. 1,
- die Mittel aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen, die über den Landesanteil an der Umsatzsteuer zunächst im Landeshaushalt vereinahmt werden,

- die vom Bund zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereitgestellten Mittel,
- die vom Bund zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bereitgestellten Mittel,
- die vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist,
- die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Pakt für den Rechtsstaat zur Verbesserung der Personalausstattung der Justiz,
- die vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) sowie
- die vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250).

Allein aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten im Gesetzestext die Abzugsbeträge nicht in einem Fließtext, sondern in einer Aufzählung dargestellt werden.

3.2 Regelüberprüfung (§ 5 FAG-GE)

Der Gesetzentwurf sieht eine Regelüberprüfung der Finanzausgleichsmasse und ihrer Verwendung im Jahr 2024 vor. **Nicht akzeptabel ist der gewählte Referenzzeitraum von drei Jahren, der auch künftig bei einer fünfjährigen Regelüberprüfung gelten soll.** Ein lediglich dreijähriger Referenzzeitraum, der Gegenstand einer Überprüfung im Abstand von fünf Jahren ist, führt dazu, dass nicht nur bei der „Erstüberprüfung“ einzelne Jahre nicht betrachtet werden, sondern regelmäßig zwei Jahre aus der Betrachtung herausfallen. Dies lässt sich systematisch nicht begründen. Der Hinweis der Gesetzesbegründung auf das Gutachten und darauf, *„dass jede weitere Ausdehnung des Zeitraums in die Vergangenheit die Aktualität des Aufgabenbezugs ... verschlechtern würde“*, kann möglicherweise kürzere Evaluationsfristen begründen (gegen die aber der erhebliche Aufwand einer Evaluation spricht), aber nicht als Begründung für die Nichtberücksichtigung einzelner Jahre angeführt werden.

So ist auch nach Inkrafttreten der FAG-Reform 2015 mit Blick auf die besonderen flüchtlingsbedingten Lasten des Jahres 2015 eine Überprüfung der Teilschlüsselmassen initiiert worden. Auch künftig sind besondere Entwicklungen in einzelnen Jahren nicht auszuschließen, sodass es sachgerecht ist, unabhängig vom gewählten Turnus einer Überprüfung jedenfalls sicherzustellen, dass die Finanzdaten aller Jahre Berücksichtigung finden. Dies gilt vor allem für die erste Regelüberprüfung, deren Betrachtungszeitraum unter Berücksichtigung des vom Gutachten gewählten Referenzzeitraums (2008 bis 2016) festzulegen ist.

Die gesetzliche Festlegung der erstmaligen Regelüberprüfung auf das Jahr 2024 entspricht der Verständigung zwischen Landesregierung und Kommunalen Landesverbänden auf eine **Erreichung des Symmetriekoeffizienten von 1,0 nach einem Zeitraum von acht Jahren** (also im Finanzausgleichsjahr 2028). Fehlt eine Festlegung dieser Zielgröße (s. oben A. 1.) im Gesetz, muss der gewählte Überprüfungszeitpunkt näher begründet werden.

C. Horizontaler Finanzausgleich – Verteilung der Finanzausgleichsmasse

1. Allgemeine Aussagen

Der Gesetzentwurf entspricht in seiner Grundstruktur weitgehend der bisherigen Rechtslage. Von der Finanzausgleichsmasse werden zunächst Zweckzuweisungen für bestimmte Förderbereiche gewährt (Vorwegabzüge). Die verbleibenden Mittel werden dann in Form von Schlüsselzuweisungen ausgekehrt.

2. Vorwegabzüge

2.1 Grundsätzliche Aussagen zu den Vorwegabzügen

Das Landesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das System der Zweckzuweisungen grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, gleichzeitig aber vorgegeben, dass es auf der Hand liege,

„dass bei der Normierung derartiger Zweckzuweisungen Grenzen einzuhalten sind, da ansonsten die kommunale Selbstverwaltung stark eingeschränkt würde. Insoweit kann sich ein Übermaß an potentiell selbstverwaltungsfeindlichen Zweckzuweisungen sowohl aus der Summe dieser Zuweisungen im Verhältnis zu den allgemeinen, zweckungebundenen Zuweisungen ergeben, als auch aus der reinen Zahl an ausdifferenzierten Zuweisungstatbeständen. Der Gesetzgeber muss bei beiden Zurückhaltung üben, um die kommunale Autonomie nicht in unverhältnismäßiger Weise einzuschränken“ (LVerfG 4/15, Rn. 210).

Auf den ersten Blick sinkt gegenüber dem geltenden Recht die Summe des Betrages, der innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs für Zweckzuweisungen verwendet wird.

Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass dieser **Rückgang bei den Zweckzuweisungen wesentlich auf die Bereinigung des Finanzausgleichs um die Kita-Finanzierung zurückzuführen** ist. Künftig werden die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, die sich im Finanzausgleichsjahr 2019 auf 100 Mio. Euro beliefen, außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs bereitgestellt.

Bei Ausklammerung dieses Vorwegabzuges **steigt der für Zweckzuweisungen bereitgestellte Betrag um rd. 36 Mio. Euro oder rd. 19 Prozent** auf rd. 221,4 Mio. Euro. Damit würden auf der Grundlage der Simulationsrechnung 2021 die Zweckzuweisungen bereits **rd. 12 Prozent der Finanzausgleichsmasse** betragen und dies, obwohl das Landesverfassungsgericht sich schon kritisch zu einer Quote von „über 10 Prozent“ geäußert hat:

„Jedenfalls potentiell problematisch erscheint (...) der Umstand der betragsmäßigen Festschreibung der Zweckzuweisungen im Gegensatz zur prozentualen Festlegung der Finanzausgleichsmasse im Übrigen. Bei etwaig einbrechenden Steuereinnahmen auf Landesebene stiege entsprechend der Anteil der Zweckzuweisungen auf (gegebenenfalls erheblich) über 10 % an. Im Einzelfall könnte hierdurch in dann verfassungsrechtlich relevanter Weise bewirkt werden, dass die nach Abzug der Zweckzuweisungen verbleibende Finanzausgleichsmasse nicht mehr zur Erfüllung originär kommunaler Aufgaben hinreichen könnte“ (LVerfG 4/15, Rn. 211).

Vor diesem Hintergrund sind vor allem diejenigen Vorwegabzüge zu hinterfragen, die nur einen sehr kleinen Teil der Kommunen begünstigen (Theater und Orchester, Frauenhäuser, Schwimmbäder).

2.2 Zu den einzelnen Vorwegabzügen

2.2.1 Verlagerung des Vorwegabzuges „Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 15 FAG g. F.) in die Schlüsselmasse

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom Januar 2017 eine Präferenz für die Berücksichtigung von Flächenlasten im Rahmen der Kreisschlüsselzuweisungen geäußert (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziff. 3.2.1). Nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz erhalten Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten in Höhe von insgesamt **35,5 Mio. Euro**. Die Mittel werden im Wesentlichen pauschal den Trägern der Straßenbaulast als wichtiger Finanzierungsbeitrag für die Unterhaltung des Straßennetzes zur Verfügung gestellt. Die Kreise erhalten von dem Gesamtbetrag einen Anteil in Höhe von rd. 30,4 Mio. Euro oder rd. 85 Prozent². Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade die Kreise ein beachtliches Kreisstraßennetz zu unterhalten haben. Dennoch ist der Vorwegabzug schon in dieser Höhe bei weitem nicht ausreichend, um den Aufgaben der Kreise als Träger der Baulast für Kreisstraßen nachzukommen. So weist das Gutachten darauf hin, dass die **Unterfinanzierung im Bereich der Kreisstraßen** mit 42 Prozent **deutlich höher liegt als bei Straßen in anderer Baulastträgerschaft**. Diese Aussagen des Gutachtens gilt es bei Veränderungen des bisherigen Vorwegabzuges des § 15 FAG zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Vorwegabzug zu streichen mit der Folge, dass die Mittel allen Teilschlüsselmassen entsprechend ihres jeweiligen Anteils zufließen. Damit wird eine **nicht sachgerechte Umschichtung der Mittel** von den Kreisen zu den übrigen Kommunen bewirkt. **Der Anteil der Kreise an den Mitteln wird** – und dies bei gutachterlich festgestellter Nichtauskömmlichkeit des Vorwegabzugs für die Aufgabenwahrnehmung – **im Ergebnis halbiert**. Anhand der Mittelverteilung wird deutlich, dass der Vorwegabzug einen wichtigen Finanzierungsbeitrag für die Kreisaufgaben darstellt, sodass eigentlich eine Verlagerung der Mittel dieses Vorwegabzuges in die Kreisschlüsselmasse sachgerecht wäre.

Zwar wird im finanzwissenschaftlichen Gutachten ebenfalls eine Verlagerung des Vorwegabzuges in die Schlüsselmasse insgesamt vorgeschlagen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Vorschlag im Gutachten in eine komplexe Bedarfsermittlung mit einer Vielzahl von Bedarfsfaktoren eingebettet und nicht als singuläre Maßnahme empfohlen wurde.

2.2.2 Sonderbedarfsszuweisungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 18 FAG-GE)

Ab dem Jahr 2012 sind insgesamt sechzehn defizitäre Kommunen durch die Bereitstellung von Konsolidierungshilfen besonders unterstützt worden. Dabei war die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden unterrepräsentiert. Allein vor diesem Hintergrund ist seinerzeit den kreisangehörigen Gemeinden ein Vorrang bei der Gewährung der Sonderbedarfsszuweisungen eingeräumt worden. Im Hinblick auf die Neuausrichtung der Konsolidierungshilfen zum Jahr 2019, nach der ausschließlich die Gruppe der kreisfreien Städte zuweisungsberechtigt ist, ist diese Einschränkung nicht mehr sachgerecht. Im Jahresgespräch zu den Fehlbetragszuweisungen am 27.01.2020 ist seitens des Innenministeriums eine Streichung dieser Einschränkung in Aussicht gestellt worden. Im vorgelegten Gesetzentwurf

² Vgl. Simulationsrechnung, Anlage 6a zum Gesetzentwurf, Spalte 6.

ist diese Streichung jedoch noch nicht umgesetzt worden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 FAG-GE).

2.2.3 Dynamisierung bestehender Vorwegabzüge

Aufgrund eines hohen Finanzierungsbedarfes sollen die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 22 FAG-GE) zum Jahr 2021 um rd. 1,1 Mio. Euro oder rd. 18 Prozent angehoben werden. Zudem wird die bisherige Zuführung eines Landesanteils in Höhe von 0,8 Mio. Euro ersatzlos gestrichen (vgl. § 3 Abs. 1 FAG g. F.). In den Folgejahren sollen dann sowohl dieser Vorwegabzug als auch die Zuweisungen für Theater und Orchester (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 20 FAG-GE) sowie die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 21 FAG-GE) um jährlich 2,5 Prozent ansteigen. Eine Dynamisierung der Vorwegabzüge ohne Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel geht **zu Lasten der Schlüsselzuweisungen** und wird somit allein zu Lasten der allgemeinen kommunalen Deckungsmittel finanziert.

Dass allein der Hinweis, dass nach Angaben der drei öffentlichen Theater Kiel, Lübeck und Landestheater und deren jeweiligen Träger die bisher festgelegte Steigerung von 1,5 Prozent nicht mehr auskömmlich sei, zu einer gesetzlichen, zeitlich unbegrenzten Erhöhung der Dynamisierungsrate führen soll, überrascht (vgl. Einzelbegründung zu § 4 FAG-GE, S. 158).

Bereits die Ausbringung fester, nicht dynamisierter Zuweisungsbeträge hat das Landesverfassungsgericht kritisch beurteilt:

„Jedenfalls potentiell problematisch erscheint (...) der Umstand der betragsmäßigen Festschreibung der Zweckzuweisungen im Gegensatz zur prozentualen Festlegung der Finanzausgleichsmasse im Übrigen. Bei etwaig einbrechenden Steuereinnahmen auf Landesebene stiege entsprechend der Anteil der Zweckzuweisungen auf (gegebenenfalls erheblich) über 10 % an. Im Einzelfall könnte hierdurch in dann verfassungsrechtlich relevanter Weise bewirkt werden, dass die nach Abzug der Zweckzuweisungen verbleibende Finanzausgleichsmasse nicht mehr zur Erfüllung originär kommunaler Aufgaben hinreichen könnte“ (LVerfG 4/15, Rn. 211).

Dieser Einwand gilt erst recht bei festen, gesetzlich verankerten Dynamisierungsbeträgen. Sofern die Finanzausgleichsmasse um weniger als 2,5 Prozent ansteigt oder gar rückläufig ist, würde die Dynamisierung **überproportional zu Lasten der Schlüsselzuweisungen** und damit der allgemeinen Deckungsmittel gehen. Mit dieser Begründung sind in der Vergangenheit ähnlich hohe Dynamisierungsraten wieder zurückgeführt worden.

Gegen die Erhöhung der Dynamisierungsraten bestehen im Lichte der Ausführungen des Landesverfassungsgerichts erhebliche rechtliche Bedenken.

Vorgeschlagen wird, aus Gründen der Rechtssicherheit zumindest auf die Dynamisierungsraten zu verzichten. Andernfalls würde ein signifikanter Teil der Aufstockung der Finanzausgleichsmasse durch das Land in Höhe von 5 Mio. Euro p.a. bereits durch die Dynamisierung von Zweckzuweisungen gebunden.

Insbesondere die Träger der zuweisungsberechtigten Theater berufen sich bei der Dynamisierung regelmäßig darauf, dass sie personalintensive Einrichtungen zu unterhalten haben. Diese müssen aber nicht zwangsläufig durch eine kontinuierliche, unbefristete Steigerung der Zuschüsse zu Lasten der Schlüsselzuweisungen finanziert werden. So gibt das Innenministerium in seinem jährlichen Haushalts-erlass als Planungsgrundlage für die kommunalen Haushalte die **Personal-**

kostensteigerung regelmäßig nur mit **bis zu 1,5 Prozent** an. Höhere Personalkosten sind dann an anderer Stelle – beispielsweise im Bereich der Aufwendungen – einzusparen. Auch der Landesrechnungshof hat bei einer Querschnittsprüfung der kreisfreien Städte nennenswertes **Einsparpotential** gerade **im Kulturbereich** identifiziert.

2.2.4 Neuer Vorwegabzug „Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 23 FAG-GE)

Der Gesetzentwurf sieht einen neuen Vorwegabzug „Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten“ vor, der jährlich mit 7,5 Mio. Euro dotiert werden soll. Da für diesen Zweck keine Landesmittel bereitgestellt werden, erfolgt die **Finanzierung zu Lasten der Schlüsselzuweisungen**. Damit wird die **landespolitische Zielsetzung**, dass jedes Kind in Schleswig-Holstein schwimmen lernen soll, letztlich **ausschließlich durch die Kommunen finanziert**. Schon vor diesem Hintergrund wird der Vorwegabzug abgelehnt. Vorgeschlagen wird, für die landespolitische Zielsetzung im Landeshaushalt Mittel bereitzustellen (und zum Beispiel außerhalb des FAG als finanzielle Unterlegung eines Sportfördergesetzes auszukehren) und die Finanzierung nicht zu Lasten der allgemeinen kommunalen Deckungsmittel vorzunehmen.

Unabhängig davon überzeugt die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Verteilung der Mittel inhaltlich nicht: Nach § 23 Abs. 2 FAG-GE sollen die genutzten Zeitstunden durch Schulen, gemeinnützige Vereine und Verbände das Verteilungskriterium sein. Das könnte im Ergebnis bedeuten, dass eine Gemeinde, in der lediglich Schwimmunterricht an einem Badensee angeboten wird, einen höheren Betriebskostenzuschuss erhält als eine Gemeinde, die ein Hallenbad betreibt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Übersicht über die potentiellen Empfänger nicht vollständig zu sein scheint. Die in Richtlinien zu regelnden Vorgaben für die statistischen Meldungen müssten jedenfalls allen potentiellen Empfängern einen Zugang zu den Mitteln ermöglichen. Hier wird der **administrative Aufwand** sowohl auf Landesseite als auch auf kommunaler Seite deutlich, der zwangsläufig mit der Zweckzuweisung verbunden sein wird.

2.2.5 Neuer Vorwegabzug „Finanzmittel für Infrastrukturmaßnahmen“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 19 Abs. 10 FAG-GE)

Künftig werden über einen neuen Vorwegabzug Finanzmittel für Infrastrukturmaßnahmen bereitgestellt. Dieser Vorwegabzug ersetzt und ergänzt die bisherige zweite Fördersäule im Kommunalen Investitionsfonds. Diese zweite Fördersäule im Kommunalen Investitionsfonds wird bislang außerhalb der Finanzausgleichssystematik bereitgestellt (§ 22 Abs. 11-13 FAG g. F.).

Rechtssystematisch werden die Regelungen über den Kommunalen Investitionsfonds aus dem bisherigen neunten Teil des Gesetzes (Leistungen außerhalb der Verbundwirtschaft) in den siebten Teil des Gesetzes (Zweckzuweisungen und kommunaler Investitionsfonds) überführt.

Die Finanzierung des neuen Vorwegabzuges in Höhe von 59 Mio. Euro jährlich erfolgt durch

- einen Anteil aus der sogenannten Ländermilliarde (29 Mio. Euro),
- die Bereitstellung der bislang befristeten Landesmittel (15 Mio. Euro),
- eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen (15 Mio. Euro).

Damit ist dieser Vorwegabzug nicht nur eine Umwidmung der bisherigen zweiten Fördersäule im Kommunalen Investitionsfonds, sondern ein **neu konzipierter Infrastrukturansatz zur Finanzierung entsprechender Aufgaben**. Die Verteilung der Mittel nach den bedarfsinduzierten Einwohnerzahlen ist insofern sachgerecht.

Aus Kreissicht kompensiert der neue Vorwegabzug jedoch den Wegfall der bislang über einen Vorwegabzug bereitgestellten Mittel für Straßenbau und Infrastrukturkosten nicht vollständig (§ 15 FAG g. F., vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.2.1).

2.2.6 „Zuweisungen für den IT-Verbund Schleswig-Holstein“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 24 FAG-GE) und „Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 25 FAG-GE)

Der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) ist u. a. Rechtsnachfolger des Kommunalen Forums für Informationstechnik e.V. (KomFIT). Die Finanzierung dieser Einrichtung erfolgte bislang durch eine Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds in Höhe von 1,0 Mio. Euro jährlich (vgl. § 22 Abs. 3 FAG g. F.). Künftig soll über einen Vorwegabzug in Höhe von 1,5 Mio. Euro die Finanzierung sichergestellt werden. Im Gegenzug entfällt die Entnahme aus dem Kommunalen Investitionsfonds.

Der bis 2020 befristete Vorwegabzug „Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm“ soll um 0,1 Mio. Euro auf 1,0 Mio. Euro aufgestockt und zeitlich unbefristet fortgeführt werden. Damit soll eine kontinuierliche und ausreichende Finanzierung dieser für die Aus- und Fortbildung wichtigen Einrichtung sichergestellt werden, um künftig einen Sanierungsstau zu verhindern.

Gegen diese Vorwegabzüge bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

3. Schlüsselzuweisungen

3.1 Beibehaltung von drei Teilschlüsselmassen

Die bisherige Ermittlung der Mittelverteilung auf die drei Teilschlüsselmassen hat das Landesverfassungsgericht ebenfalls für verfassungswidrig erklärt (LVerfG 4/15, Leitsatz 7c). Das Landesverfassungsgericht führt dazu aus:

„Entsprechend der Maßgaben zum vertikalen Finanzausgleich gilt auch für die Ausgestaltung des horizontalen Finanzausgleichs das Gebot der Aufgabengerechtigkeit. (...) Dieser ist im Grundsatz ebenfalls aufgabenorientiert auszugestalten. Dies betrifft zunächst vorrangig die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse insgesamt auf die verschiedenen Teilschlüsselmassen.“

Weiter stellt das Landesverfassungsgericht klar, dass der Gesetzgeber sicherzustellen hat, dass

„nicht adäquat erfasste Bedarfe berücksichtigt und gewichtet werden. Gefordert ist damit eine aufgabenorientierte Betrachtung auch bei der Bildung der Teilschlüsselmassen. Nicht zuletzt um überhaupt eine verfassungsgerichtliche Kontrolle der Entscheidungsfindung zu ermöglichen, müssen die gesetzgeberischen Erwägungen Eingang in die Gesetzesmaterialien finden.“ (LVerfG 4/15, Rn. 122)

Das Gutachten schlägt dazu als Ergebnis einer komplexen Bedarfsberechnung unter Einbeziehung zahlreicher Bedarfsfaktoren vor, künftig nur noch **zwei Teilschlüsselmassen** vorzusehen. **Die beiden Teilschlüsselmassen** – eine für Kreisaufgaben (53,24 Prozent), eine

für Gemeindeaufgaben unter Einbeziehung zentralörtlicher Bedarfsfaktoren (46,76 Prozent) – **werden rechnerisch hergeleitet**. Die Gemeindeschlüsselzuweisungen würden sich nach dem Vorschlag der Gutachter auf eine Schlüsselzuweisung auf Grundlage einer Basis-Bedarfsmesszahl und einer gesonderten Zentralitäts-Bedarfsmesszahl stützen (vgl. Ziff. 6.6 der Allgemeinen Begründung, S. 123 f.). **Die Gutachter bewerten das durch sie bestimmte Verfahren zur Berücksichtigung der Zentralität als überlegen zum bisherigen Vorgehen.**

Der Gesetzentwurf setzt den Vorschlag der Gutachter jedoch nicht um und sieht stattdessen vor, es auch künftig bei drei Teilschlüsselmassen zu belassen. Rechnerisch wird von dem im Gutachten ausgewiesenen Anteil für Gemeindeschlüsselzuweisungen einschließlich der zentralörtlichen Bedarfsfaktoren der bisherige Anteil, der für Zentralitätszuweisungen bereitgestellt wird, in Abzug gebracht³.

Zu Recht wird in der Allgemeinen Begründung darauf hingewiesen, dass das Landesverfassungsgericht die Mittelverteilung über drei Teilschlüsselmassen dem Grunde nach für verfassungskonform erklärt hat. Allerdings hat das Landesverfassungsgericht die Herleitung der drei Teilschlüsselmassen als verfassungswidrig eingestuft, da auch für die horizontale Finanzverteilung – analog zum vertikalen Finanzausgleich – das Gebot einer bedarfsorientierten Sachverhaltsermittlung gilt. Die bisherige Bestimmung der drei Teilschlüsselmassen

„verletzen das Gebot der Aufgabengerechtigkeit, welches für die horizontalen Verteilungsentscheidungen einen bedarfsorientierten und in sich schlüssigen Ansatz verlangt“ (LVerfG 4/15, Rn. 189).

Diesem bedarfsorientierten Ansatz genügt das der FAG-Reform 2015 zugrunde gelegte Gutachten des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung nicht. Im Übrigen darf sich

„der Gesetzgeber (...) nicht darauf beschränken, einmal festgesetzte Werte, Größenordnungen und Prozentzahlen in den folgenden Finanzausgleichsgesetzen fortzuschreiben“ (LVerfG 4/15, Rn. 124).

Genau ein solches Vorgehen findet sich nun im vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der **Festlegung des prozentualen Anteils der Zuweisungen für die Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte**. Der schlichte rechnerische Abzug des bislang für zentralörtliche Aufgaben bereitgestellten Anteils von dem Anteil, den das Gutachten für eine gemeinsame Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben einschließlich der zentralörtlichen Bedarfsfaktoren ausweist, dürfte den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts hinsichtlich eines bedarfsorientierten Vorgehens nicht entsprechen. Dabei ist auch zu sehen, dass nach dem Gesetzentwurf künftig die Betriebskosten von Schwimmbädern, die unstrittig zentralörtliche Einrichtungen sind, über einen Vorwegabzug durch Zweckzuweisungen gefördert werden sollen, ohne dass es zu einer entsprechenden Anpassung der Teilschlüsselmasse kommt. Zentralörtliche Bedarfe werden durch diese Konstruktion insgesamt zu einem größeren Anteil berücksichtigt als die Bedarfe nicht-zentraler Orte und die Bedarfe der Kreise.

Im Ergebnis dürften sowohl die Teilschlüsselmasse für zentralörtliche Aufgaben und – in der Folge – auch die Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben nicht den Anforderungen einer substantiellen und bedarfsorientierten Sachverhaltsermittlung genügen. Eine rechtssichere, den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts entsprechende Regelung bestünde in der vollständigen Umsetzung des Gutachtens mit der Folge, dass die Teilschlüsselmasse für Gemeindeschlüsselzuweisungen und die Teilschlüsselmasse für

³ Dass dieser Umstand nicht auf den ersten Blick aus den im Gesetzentwurf enthaltenen Prozentsätzen ersichtlich wird, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass die vom Gutachter ermittelte Anteile aufgrund der gezielten Zuführungen zu bestimmten Teilmassen (Kompensation des Sozialhilfedefizits und Integrationsmittel) rechnerisch anzupassen waren.

zentralörtliche Aufgaben zu einer gemeinsamen Teilschlüsselmasse mit der rechnerisch ermittelten Quote von 46,76 Prozent zusammengeführt werden.

3.2 Verlagerung des Kompensationsbetrages für die geänderte Sozialhilfeabrechnung in die Kreisschlüsselzuweisungen

Durch die geänderte Abrechnung von Eingliederungs- und Sozialhilfe entsteht den Kreisen und kreisfreien Städten außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs ein **Defizit von rd. 29 Mio. Euro pro Jahr**. Dieses Defizit soll durch einen Zuführungsbetrag in den Finanzausgleich in Höhe von 25 Mio. Euro kompensiert werden. Dieser Zuführungsbetrag wird zunächst in den Verbundsatz (vgl. Einzelbegründung zu § 3, S. 149) und in einem nächsten Schritt dann in die Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben überführt (vgl. Einzelbegründung zu § 4, S. 156).

Da der Kompensationsbetrag das Ziel verfolgt, das Defizit bei der Sozialhilfeabrechnung abzumildern, ist allein die **Überführung** dieser Mittel **in die Kreisschlüsselzuweisungen sachgerecht**. Sie entspricht einem bedarfsorientierten Vorgehen, da die kreisfreien Städte und Kreise Träger der Aufgaben von Eingliederungs- und Sozialhilfe sind. Zu berücksichtigen ist, dass trotz Dynamisierungseffekt auch in Zukunft nur eine **Teilkompensation** bewirkt wird, da auch im System der Sozialhilfe mit jährlichen Steigerungsquoten der Ausgaben von ca. 2 Prozent zu rechnen ist.

3.3 Verlagerung des Kompensationsbetrages für den wegfallenden Integrationsfestbetrag in die Kreisschlüsselzuweisungen und die Zuweisungen an die zentralen Orte

Der Zuführungsbetrag, der seitens des Landes durch eine Anpassung der Verbundquote zur Kompensation des Wegfalls des Integrationsfestbetrages ins FAG überführt wird (9 Mio. Euro), kommt durch eine Anpassung der Quoten der Teilschlüsselmassen zu einem geringen Anteil (1,35 Mio. Euro) den Kreisen und kreisfreien Städten, im Übrigen den zentralen Orten zugute. Die Zuordnung eines Anteils zur Kreisschlüsselmasse entspricht der bisherigen Systematik, nach der die Kreise die Möglichkeit haben, einen Anteil von 15 Prozent des Integrationsfestbetrags für ihre Integrationsaufgaben einzubehalten. Von dieser Möglichkeit haben die Kreise Gebrauch gemacht und eine Vielzahl regionaler Integrationsangebote aufgebaut (Sprachförderung, Beratungsangebote für geflüchtete Frauen, Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt, Gesundheitsprojekte, Integration in den Wohnungsmarkt, Schulsozialarbeit für Geflüchtete, Dolmetscherpool etc.). Der Bedarf an diesen regionalen Angeboten besteht unverändert fort. **Die vom Gesetzentwurf vorgesehene differenzierte Zuordnung der 9 Mio. Euro ist daher sachgerecht.**

Vor dem Hintergrund der künftig gesetzlich definierten Integrationsziele und -maßnahmen ist nicht erkennbar, dass die Aufgaben mit einer in etwa um die Hälfte reduzierten Finanzausstattung zu leisten sein werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass angesichts der aktuellen Entwicklungen an den europäischen Außengrenzen und der jüngst beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung Personen aufgenommen werden sollen, deren Aufenthalt mit besonders hohen Aufwendungen verbunden sein wird (unbegleitete Minderjährige, Personen mit schweren, dringend behandlungsbedürftigen Erkrankungen).

3.4 Beibehaltung der grundlegenden Systematik für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen

Während das Gutachten umfangreiche Bedarfsindikatoren identifiziert hat, sieht der Gesetzentwurf eine deutliche Reduktion dieser Bedarfsindikatoren vor:

- Bei den Zentralitätszuweisungen ist – wie bislang – lediglich die zentralörtliche Einstufung für die Gewährung von pauschalen Zuweisungen maßgeblich. So enthält beispielsweise 2019 die Stadt Uetersen (rd. 18.400 Ew., Steuerkraft 1.004,89 Euro/Ew, Ende 2018 keine aufgelaufenen Defizite) als Unterzentrum den gleichen Zuweisungsbetrag wie die Stadt Friedrichstadt (rd. 2.600 Ew., Steuerkraft 602,12 Euro/Ew, Ende 2018 rd. 3,6 Mio. Euro aufgelaufene Defizite).
- Bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen bleiben – nach Abzug eines Zuweisungsbetrages für Flächenlasten – unverändert die Einwohnerinnen und Einwohner das zentrale Bedarfskriterium, ergänzt um einen Zuschlag für die Altersgruppe der 0- bis 18-Jährigen.
- Bei den Kreisschlüsselzuweisungen bleiben – nach Abzug eines Zuweisungsbetrages für Flächenlasten – unverändert die Personen in Bedarfsgemeinschaften sowie die Einwohnerinnen und Einwohner zentrale Bedarfskriterien, ergänzt um einen Zuschlag für die Altersgruppe der 0- bis 18-Jährigen.

Durch die Ausblendung der noch im Gutachten vorgesehenen differenzierten Bedarfsindikatoren ergibt sich im Ergebnis eine abweichende Verteilung auch innerhalb der Teilschlüsselmassen. **Damit ist der Gesetzentwurf inhaltlich deutlich näher am bestehenden Verteilungsmechanismus als an den Vorschlägen der Gutachter.**

3.3.1 Bedarfstreibende Flächenlasten

Der Gesetzentwurf sieht zutreffend die Berücksichtigung von Flächenlasten als bedarfstreibende Lasten vor. Das Landesverfassungsgericht hatte die vorherige gesetzgeberische Behandlung, die für die Kreisebene keine dezidierte Prüfung von rauminduzierten Kosten vorsah, als verfassungswidrig gerügt (LVerfG 4/15, Leitsatz 7d). Dabei hatte das Landesverfassungsgericht eine Präferenz für die Berücksichtigung von Flächenlasten auf Kreisebene erkennen lassen:

„In der einschlägigen landesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung sowie in der veröffentlichten wissenschaftlichen Literatur wird insoweit nachvollziehbar davon ausgegangen, dass erhebliche Gründe für die Annahme sprechen, dass insbesondere Fläche ein kostenerhebliches Kriterium sein könnte, etwa hinsichtlich der Straßenbaulast, aber auch bezüglich zahlreicher anderer Kreisaufgaben (beispielsweise Naturschutz, Landwirtschaftswesen, Veterinärwesen, Abfallwirtschaft, Rettungswesen, ÖPNV) (LVerfG 4/15, Rn. 201).

Das Landesverfassungsgericht hat somit bei seiner Entscheidung Flächenlasten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte gesehen. Bis zur Vorlage des Gutachtens wurde diese Frage zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden so auch im Wesentlichen für den Bereich der Kreisschlüsselzuweisungen diskutiert (vgl. TOP 2 des Protokolls über die Sitzung der AG FAG vom 13.11.2017, Anlage 2 zum Gesetzentwurf).

Vor diesem Hintergrund ist die nach dem Gesetzentwurf **unterschiedliche Gewichtung von Flächenlasten** überraschend. Während für die Gemeindeschlüsselzuweisungen ein Anteil von 15 Prozent vorgesehen ist, wird für die Kreisschlüsselzuweisungen lediglich ein Anteil von 6 Prozent ausgewiesen. Die Werte werden aus dem Gutachten abgeleitet (vgl. E.4.2.3 – horizontaler Finanzausgleich,

S. 145 ff.). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu leistenden Transferleistungen (Nettozahlungen SGB XII 15,14 Prozent, Anspruch SGB II 28,78 Prozent, Summe 43,92 Prozent, vgl. Abbildung E-21, S. 147) bereits Gegenstand der Soziallastenmesszahl innerhalb der Kreisschlüsselzuweisungen sind und damit einen besonderen Ausgleich erfahren. Vor diesem Hintergrund müssen bei der Bestimmung der Höhe des Anteils für Flächenlasten die dargestellten Transferleistungen eigentlich unberücksichtigt bleiben.

Durch den gewählten Anteil von 6 Prozent bei den Kreisschlüsselzuweisungen **verlieren** im Übrigen **die rauminduzierten Kosten gegenüber der geltenden Rechtslage an Gewicht**: Durch den bestehenden Vorwegabzug „Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten“ in Höhe von 35,5 Mio. Euro erhalten die Kreise derzeit einen Anteil von rd. 30,4 Mio. Euro. Diese Mittel werden maßgeblich pauschaliert den Trägern der Straßenbaulast für die Unterhaltung des Straßennetzes zur Verfügung gestellt. Bei dem vorgesehen Anteil für Flächenlasten in Höhe von 6 Prozent für die Kreisebene müssen die Kreise mit einem erheblichen Realverlust gegenüber dem bestehenden Vorwegabzug rechnen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der bisherige Vorwegabzug „Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten“ eine bestimmte Aufgabe – Straßenbau – im Blick hatte, während die Berücksichtigung eines Flächenfaktors ganz allgemein berücksichtigt, dass die Aufgabenwahrnehmung in vielen Bereichen in Flächenkreisen mit höheren Kosten verbunden ist. Die „Kreisstraßenkilometer“ stellen lediglich eine leicht verfügbare Größe dar, mit der dieser Zusatzaufwand bei allen Kreisaufgaben ermittelt werden kann. **Die Einführung eines Flächenfaktors wird ausdrücklich begrüßt**; eine Veränderung der Finanzierung des Bedarfs im Straßenbau ist damit keineswegs zwangsläufig verknüpft. Ein bedarfsorientierter Finanzausgleich muss beide Bedarfe gleichermaßen berücksichtigen und auskömmlich finanzieren.

3.3.2 Bedarfstreibende Bevölkerungsstrukturlasten

Ein besonderer Bedarf wird ferner der Gruppe der Einwohnerinnen und Einwohner im Altersbereich von 0 bis 18 Jahren zugeschrieben. Auch hier wird ein unterschiedlich hoher Bedarf für die Gemeindeebene und die Kreisebene aus dem Gutachten abgeleitet. Die Ausführungen unter der vorstehenden Ziff. 3.2.1. dürften hier gleichermaßen gelten: Bei der Ermittlung der erhöhten Bedarfe sind für die Kreisebene die Transferleistungen unberücksichtigt zu lassen.

3.3.3 Änderung bei der Berechnung der Steuerkraft

Die derzeit geltenden fiktiven Hebesätze, die bei der Berechnung der Steuerkraft zur Anwendung kommen, sind nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts teilweise verfassungswidrig (LVerfG 4/15, Leitsatz 8). Das Verfassungsgericht hat insbesondere die Nichteinbeziehung der kreisfreien Städte in die Durchschnittsbetrachtung als Verstoß gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit gewertet (LVerfG 4/15, Rn. 224, 233 ff.).

Der Gesetzentwurf sieht nun – wie auch das Gutachten – die Einbeziehung der kreisfreien Städte vor. Darüber hinaus ist **positiv anzumerken, dass künftig an einer Koppelung der Nivellierungssätze an die durchschnittliche Entwicklung der Realsteuerhebesätze festgehalten wird**, zumal sich die Nivellierungssätze ohnehin an der tatsächlichen Steuerentwicklung orientieren sollen. Die Normierung diskretionär festgesetzter Nivellierungssätze war in der Vergangenheit bei notwendigen Anpassungen stets konfliktbehaftet und hinkte oft hinter der tatsächlichen

Steuerentwicklung hinterher. Dabei ist zu berücksichtigen, dass über die Höhe der Nivellierungssätze auch eine verstärkende Ausgleichswirkung bei den Gemeindegemeinschaftszuweisungen erzielt wird, wobei geringere Nivellierungssätze finanzschwache Gemeinden benachteiligen.

Das Landesverfassungsgericht hat darüber hinaus die Frage kritisch aufgeworfen, ob sich die Gewichtung des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze mit dem Faktor 92 Prozent als willkürlich darstellt, diese Frage aber letztlich vor dem Hintergrund der „*ohnehin erforderlichen Neufassung der Bestimmungen zur Ermittlung der Hebesätze*“ nicht abschließend beantwortet (LVerfG 4/15, Rn. 235). Der Gesetzentwurf sieht nun eine Absenkung des Faktors von 92 Prozent auf 90 Prozent vor und begründet dies mit einer dämpfenden Wirkung. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine solche dämpfende Wirkung überhaupt notwendig ist. In der Allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf wird jedenfalls darauf hingewiesen, dass der gewogene durchschnittliche Hebesatz bei der Grundsteuer A und B wie auch bei der Gewerbesteuer deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen anderer Flächenländer liegt; hierin erkennt das Innenministerium eine Möglichkeit, die gemeindlichen Erträge zu steigern (Ziff. 6.1, S. 108 f.).

4. Weitere Regelungen

4.1 Differenzierte Kreisumlage

Mit der FAG-Reform 2015 ist die bis dahin geltende Zusatzkreisumlage in das System der Finanzausgleichsumlage überführt worden (vgl. Drs. 18/1659, Einzelbegründung zu § 19), um die komplexe Gestaltung des Finanzierungsbeitrags abundanter Gemeinden transparenter darzustellen. Bis 2007 gab es zudem eine differenzierte Kreisumlage, die es den Kreisen ermöglicht hatte, die einzelnen Umlagegrundlagen unterschiedlich zu gewichten. Auch diese gesetzliche Möglichkeit einer differenzierten Kreisumlage ist gestrichen worden. In einigen Kreisen hat die Spreizung in der gemeindlichen Finanzkraft zugenommen. Insbesondere im Kreis Nordfriesland, in dem es neben zahlreichen abundanten Gemeinden auch die meisten Fehlbetragszuweisungsempfänger gibt, lag die Spannweite bei der gemeindlichen Steuerkraft zwischen 267,43 Euro/Ew. (Gemeinde Kolkerheide) und 13.595,90 Euro/Ew. (Gemeinde Reußenköge)⁴.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, über die **Wiedereinführung der differenzierten Kreisumlage** den Kreisen die Option einzuräumen, den besonderen Bedingungen im Kreisgebiet durch eine unterschiedliche Gewichtung der Umlagegrundlagen Rechnung zu tragen und damit eine zielgenaue Steuerung vor Ort vornehmen zu können.

Hierfür schlagen wir die folgende Ergänzung in § 26 vor:

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 mit unterschiedlichen Prozentsätzen (Umlagesätze) der Umlagegrundlagen festgesetzt werden. In dem Fall soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten nur in Ausnahmefällen um mehr als die Hälfte übersteigen. Für die Finanzausgleichsumlage gilt der für die Steuerkraftmesszahlen festgesetzte Umlagesatz (§ 28 FAG).

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 in § 26 verschieben sich entsprechend. Eine vergleichbare Regelung, die bis 2007 auch für Schleswig-Holstein galt, findet sich heute noch im Finanzausgleichsgesetz in Niedersachsen und kommt dort auch zur Anwendung.

⁴ Aufgrund der besonderen Situation ist die Gemeinde Norderfriedrichskoog mit ihrer Steuerkraft von 37.258,92 Euro/Ew. nicht in die Betrachtung mit einbezogen worden.

Mit einer Resolution vom 15.12.2017 hat der Kreistag des Kreises Nordfriesland gegenüber der Landesregierung die Wiedereinführung der Zusatzkreisumlage gefordert. Ziel der Forderung war, nicht die Einnahmesituation des Kreises zu verbessern, sondern auf die besonderen Gegebenheiten in der Region reagieren zu können. Diese Möglichkeit hatte die Landesregierung abgelehnt.

Der Kreistag des Kreises Nordfriesland hat am 18.10.2019 dargelegt, dass der Wegfall der Zusatzkreisumlage den Kreis und die kreisangehörigen Gemeinden besonders getroffen habe. Dem Kreis wurde damit ein wichtiges Instrument zur Wahrnehmung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion genommen. Alternativ zur pflichtigen Zusatzkreisumlage sollte nunmehr gesetzlich die Möglichkeit einer differenzierten Kreisumlage als Option eingeführt werden, damit die Kreise eine Feinsteuerung der Ausgleichwirkung vornehmen können mit dem Ziel, dass alle Kommunen innerhalb eines Kreises ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 GG und Art. 54 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung ausüben können. Die Möglichkeit der differenzierten Kreisumlage würde nur vor Ort wirken und das System der Finanzausgleichsumlage nicht berühren, sondern lediglich als Möglichkeit regional mit Blick auf einen ergänzenden Ausgleich wirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kreis bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes auch die Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden in den Blick nehmen muss.

4.2 Gesetzliche Lösung für umgeleitete KdU-Entlastung

Nach der Zielsetzung des Bundes sollten die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger im Bereich der flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft nach dem SGB II durch eine erhöhte quotale Bundesbeteiligung entlastet werden. Da durch eine erhöhte Bundesbeteiligung eine Bundesauftragsverwaltung drohte, ist mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I. S. 2522) die KdU-Entlastung zum Jahr 2019 reduziert und im Gegenzug der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer entsprechend erhöht worden. Die Änderung des Transferweges für die kommunale Entlastung hat für Schleswig-Holstein erhebliche Auswirkungen: Während die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU einen Betrag von rd. 35 Mio. Euro erhalten hätten, haben nun die Gemeinden in Schleswig-Holstein 2019 tatsächlich eine Entlastung in Höhe von rd. 26,4 Mio. Euro erfahren. Von dieser Entlastung entfielen rd. 8,3 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und rd. 18,1 Mio. Euro auf die kreisangehörigen Gemeinden.

Die Kommunalen Landesverbände haben sich darauf verständigt, dass die Kreise unter Berücksichtigung des entsprechenden Kreisumlageaufkommens und die kreisfreien Städte, deren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer geringer ausfällt als die vergleichbare KdU-Entlastung, einmalig einen Kompensationsbetrag aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) in Summe von rd. 13 Mio. Euro erhalten. Diese einmalige Lösung soll durch eine eigenständige FAG-Änderung noch im laufenden Jahr 2020 umgesetzt werden.

Da der Bund auch über das Jahr 2019 hinaus den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer als (untauglichen) Transferweg wählt, um die **Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger** zu entlasten, muss auf Landesebene eine Regelung gefunden werden, mit der die Fehlleitung dieser Mittel korrigiert wird. Denkbar wäre die Ausbringung eines Vorwegabzuges zu Lasten der Gemeindeschlüsselzuweisungen oder aber ein entsprechend erhöhter Anteil bei den Kreisschlüsselzuweisungen. Der schleswig-holsteinische Landkreistag erwartet hier eine sachgerechte Lösung vom Landesgesetzgeber.

D. Abschließende Bewertung zum FAG

Die **FAG-Reform 2015** beschränkte sich im Wesentlichen auf den horizontalen Finanzausgleich und hat dort innerhalb der Kommunalgruppen zu erheblichen Umschichtungen geführt. Während die kreisfreien Städte deutliche Zugewinne verzeichnen konnten, haben insbesondere die Kreise gegenüber dem bis 2014 geltenden Finanzausgleich erhebliche Mittel verloren. Diese FAG-Reform hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht mit Urteil vom Januar 2017 in wichtigen Teilen für verfassungswidrig erklärt.

Dass eine in Umsetzung der Vorgaben des Gerichts erfolgende erneute Anpassung des FAG die Ergebnisse der Reform 2015 in Teilen zurückdrehen muss, war für alle Beteiligten erwartbar, aber auch ganz klare Zielsetzung der vor dem Landesverfassungsgericht klagenden Kreise und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages. Bestätigung findet diese Sichtweise im dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Gutachten.

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben sich darauf verständigt, die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) gutachterlich untersuchen zu lassen. Den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts entsprechend hat das FiFo-Institut – anders als das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung im Rahmen der FAG-Reform 2015 – zum einen die Landesebene in die Betrachtungen mit einbezogen. Zum anderen wurde in wichtigen Aufgabenbereichen nicht auf die tatsächlichen Ausgaben, sondern auf die ermittelten (objektiven) Bedarfe abgestellt.

Das Gutachtenergebnis ist eindeutig: Zum einen muss das Land für eine gerechte Finanzverteilung den Verbundsatz im kommunalen Finanzausgleich deutlich anheben. Zum anderen kann gerade die Gruppe der Kreise mit deutlichen Zugewinnen rechnen. **Selbst bei der ungünstigsten** – aus kommunaler Sicht insgesamt nicht akzeptablen – **Modellvariante (SK 0,95, Modell 2) hätten die Kreise bei einem Vergleich mit dem geltenden Recht mit einem Zugewinn von rd. 77 Mio. Euro rechnen können.**⁵ Tatsächlich weisen die Simulationsberechnungen des Innenministeriums für 2021 einen Zugewinn von rd. 19 Mio. Euro für die Kreise aus.⁶ Entgegen der Vorschläge der Gutachter müssen ferner die kreisfreien Städte nach dem Gesetzentwurf nicht mit deutlichen Verlusten rechnen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden die fiskalischen Auswirkungen der verfassungswidrigen FAG-Reform 2015 nicht – entsprechend der Gutachtenvorschläge – vollständig korrigiert.

Hinsichtlich der kreisfreien Städte ist überdies zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf – anders als vom Gutachter empfohlen – nicht nur den Status quo weitgehend wahrt, sondern dass im Rahmen der Simulationsrechnungen die **Konsolidierungshilfen** von jährlich mindestens 45 Mio. Euro, die überwiegend aus kommunalen Mitteln finanziert werden und seit der Neufassung im Jahr 2019 ausschließlich den kreisfreien Städten zugutekommen, nicht ausgewiesen sind. Unter Einbeziehung dieser Position würden die Simulationen auch für die kreisfreien Städte flächendeckend einen positiven Saldo ausweisen.

In der Allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass das Gutachten die Basis für den Gesetzentwurf bilde: „In Teilen werden die gutachterlichen Vorschläge im Gesetzentwurf direkt umgesetzt, teilweise erfolgt eine handhabbare und leichter nachvollziehbare Umsetzung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung in Anlehnung an die gutachterlichen Vorschläge“ (Ziff. 6, S. 106). Die Diskrepanz zwischen den fiskalischen Auswirkungen des Gutachtens einerseits und des Gesetzentwurfes andererseits lässt sich nur damit begründen, dass der Gesetzentwurf das Gutachten nicht vollständig umsetzt, sondern allenfalls einzelne Elemente berücksichtigt.

⁵ Vgl. FiFo-Gutachten, Anlage 4 zum Gesetzentwurf, S. 308, ohne Zweckzuweisungen

⁶ Vgl. Simulationsrechnung des Innenministeriums, Anlage 6a zum Gesetzentwurf, Spalte 20.

In wesentlichen Teilen bleibt – entgegen der Gutachtenvorschläge – die Systematik gegenüber dem geltenden Recht unverändert:

- Beibehaltung von drei Teilschlüsselmassen
- Grundsätzliche Beibehaltung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen; die Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft bzw. unterschiedlicher Umlagekraft werden lediglich um einen Zuschlag für die Altersgruppe der 0- bis 18-Jährigen erhöht.

Ferner muss gesehen werden, dass das Land jüngst außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs finanzrelevante Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen getroffen hat. Zu nennen ist vor allem die Änderung bei der Sozialhilfeabrechnung, die im Wesentlichen die Kreise und kreisfreien Städte mit 29 Mio. Euro jährlich belastet. **Diese Veränderung wird in den Simulationsrechnungen zum Gesetzentwurf nicht abgebildet.** Auch die Entscheidung der Landesregierung, den Familienleistungsausgleich außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs durch entsprechenden Abzug von den Verbundgrundlagen fortzuführen und die erheblichen, sukzessive ansteigenden Mittel ausschließlich den Gemeinden auf der Grundlage des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zuzuführen, muss bei einer Gesamtbetrachtung ausgewiesen werden. Diese und weitere Aspekte müssen bei einer Bewertung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen berücksichtigt werden.

Art. 2 – Änderung des Schulgesetzes

Die vorgesehene Regelung, mit der die geltende Investitionskostenpauschale durch die Berücksichtigung tatsächlicher Investitionskosten ersetzt werden sollen, wird grundsätzlich begrüßt. Sie ist eine konsequente Weiterentwicklung des Schullastenausgleichs, der bereits im konsumtiven Bereich auf die tatsächlichen Sachkosten abstellt. Die in der Begründung dargelegte Auffassung, dass die Berücksichtigung tatsächlicher Investitionskosten in Form von Abschreibungen zu einer besser nachvollziehbaren Berechnung der Schulkostenbeiträge und zu angemessenen Ergebnissen führt, wird geteilt.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Einschränkung, dass lediglich Abschreibungen für Investitionsmaßnahmen berücksichtigt werden können, die ab dem 01.01.2008 entstanden sind. Das würde beispielsweise bedeuten, dass die Abschreibungen für ein 2008 errichtetes Schulgebäude noch bis zum Jahr 2088 berücksichtigt werden können, während die Abschreibungen für ein 2007 errichtetes Schulgebäude völlig unberücksichtigt bleiben. Das stellt zumindest eine unbillige Härte da. Vor diesem Hintergrund bitten wir, für Schulbaumaßnahmen, die vor dem Jahr 2008 durchgeführt wurden, weiterhin einen Pauschalbetrag zu berücksichtigen.

Art. 3 bis 6

Zu Art. 3 bis 6 haben wir keine Anmerkungen oder Anregungen vorzutragen.



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Zentrale Dienste
Fachdienst Finanzen



■ ■ ■ ■ ■ Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum ■ ■ ■ ■ ■

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Knut Riemann
Referent für Finanzen, Bildung und Gesundheit
Reventlouallee 6
24105 Kiel

per Mail

Ihre Zeichen:	970.12;033.161	Auskunft gibt:	Veronika Mentzel	Husum
Meine Zeichen:	1.11	Durchwahl:	67430	25.06.2020
	E-Mail:	veronika.mentzel@nordfriesland.de		

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs; Drucksache 19/2119
hier: Einführung der optionalen Möglichkeit der Erhebung einer differenzierten Kreisumlage (§ 26 des Gesetzentwurfs)

Landkreisinfo 0480/2020 vom 03.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Riemann,

der Kreis Nordfriesland erneuert seine Forderung im Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung eines kommunalen Finanzausgleichs, den Kreisen die Option der Wiedereinführung der differenzierten Kreisumlage einzuräumen. Nur so kann den besonderen Bedingungen im Kreisgebiet durch eine unterschiedliche Gewichtung der Umlagegrundlagen Rechnung getragen und eine zielgenaue Steuerung vor Ort vorgenommen werden.

Dieses entspricht der einstimmig beschlossenen nordfriesischen Erklärung des Kreistages vom 18.10.2019 (als Anlage 1 beigelegt).

Die ablehnende Aussage des Landes zur Stellungnahme des Landkreistages vom 10.03.2020 mit eben dieser Forderung überzeugt nicht. Der Verweis, dass das Anliegen als solches bislang nicht Gegenstand der gemeinsamen Diskussion zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung gewesen sei und daher eine Meinungsbildung in der Phase unmittelbar vor einem Gesetzesbeschluss durch die Landesregierung nicht möglich wäre, irritiert und verwundet zugleich.

■ ■ ■ ■ ■ **Hausanschrift**
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon: 04841 67-0
Telefax: 04841 67-457
E-Mail: info@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC: NOLADE21NOS

■ ■ ■ ■ ■

Mit Schreiben vom 13.02.2018 hat das Innenministerium (siehe Anlage 2) auf die Resolution des Kreistages zur „Wiedereinführung der Zusatzkreisumlage“ gerade darauf verwiesen, dass die bisherigen Arbeitsstrukturen beibehalten werden und man sich auf die Themenfelder beschränkt, die vom Landesverfassungsgericht als nicht vereinbar mit der Landesverfassung gesehen werden.

Das Anliegen der Optionsmöglichkeit für eine differenzierte Erhebung der Kreisumlage musste daher zwingend in der Stellungnahme des Landkreistages vom 10.03.2020 vorgebracht werden.

Wie die Differenzierung der Kreisumlage ermittelt und ausgestattet werden könnte, erschließt sich anhand der beigefügten Simulationsrechnung (siehe Anlage 3) und kann jederzeit ergänzend erläutert werden.

In einem persönlichen Gespräch mit nordfriesischen Landtagsabgeordneten am 16.06.2020 konnte für die Wiedereinführung der differenzierten Kreisumlage geworben und eine politische Unterstützung des Anliegens erreicht werden.

Eine Einbindung der kreisangehörigen Gemeinden, wie das Innenministerium es aufzeigt, ist nachdrücklich erfolgt.

In der Kommunalen Verwaltungsleiterrunde des Kreises Nordfriesland am 24.06.2020 wurde die Zielsetzung und Wirkung der differenzierten Kreisumlage präsentiert. Verabredet wurde, dass der Schulterschluss zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und Landkreistag gesucht werden soll, um das gemeinsame Anliegen, einen Ausgleich der starken Spreizung zwischen finanzkräftigen und finanzschwachen Gemeinden zu erreichen, zu stützen.

Mit dem Instrument der differenzierten Kreisumlage könnten Ausgleichs- und Ergänzungsleistungen des Kreises an seine finanzschwachen Gemeinden zur finanziellen Stärkung der Aufgabenwahrnehmung obsolet werden und damit den allgemeinen Bedarf des Kreises an der Kreisumlage reduzieren. Dies wurde von den kommunalen Vertretern auch gesehen.

Die Forderung nach einer Kann-Regelung für die Erhebung einer differenzierten Kreisumlage ist für den Kreis Nordfriesland alternativlos.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Manfred Uekermann
Kreispräsident

gez.

Florian Lorenzen
Landrat



**An den Kreispräsidenten des Kreises Nordfriesland
Herrn Heinz Maurus**

Im Hause

Husum, den 18.10.2019

Dringlichkeitsantrag zum Kreistag am 18.10.2019, TOP 4, Resolution FAG

Sehr geehrter Herr Kreispräsident,

die o.a. Fraktionen beantragen zum o.g. TOP 4 folgende Beschlussfassung:

Resolution des Kreises Nordfriesland zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein

Nordfriesische Erklärung

Der Kreis Nordfriesland fordert die Landesregierung dazu auf, folgende Punkte bei der FAG-Änderung zu berücksichtigen:

- die Beanstandungen des Landesverfassungsgerichtes müssen berücksichtigt werden und das Gutachten muss in Bezug auf die horizontale Mittelverteilung uneingeschränkt Anwendung finden.
- die Symmetrie bei der vertikalen Mittelverteilung im Sinne des Gutachtens wird durch die Nutzung eines Symmetriekoeffizienten von 1,0 und eine Anhebung der Finanzausgleichsmasse unter Zugrundelegung der Rahmenbedingungen für das Jahr 2018 um 205,9 Mio. € auf 2,000 Mrd. € und der Rahmenbedingungen für das Jahr 2019 um 217,1 auf 2,076 Mrd. € erreicht. Diese Erhöhung setzt sich zusammen aus einem Betrag, der sich bedarfsorientiert aus einem anderen Verbundsatz ergibt sowie aus dem Ersatz des Familienleistungsausgleiches in Höhe von 124,4 Mio. €.
- Zugewinne der Kreise über den Kommunalen Finanzausgleich dürfen nicht durch ein Defizit bei der Finanzierung von Sozialleistungen relativiert werden. Der Kreis Nordfriesland erwartet, dass die Änderungen des FAG nicht mit anderen finanzwirksamen Themenstellungen vermengt werden.
- die Berücksichtigung aller im Gutachten aufgeführten Bedarfskriterien.
- die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit (Kann-Regelung), im Bedarfsfall auch eine differenzierte Kreisumlage erheben zu können.

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein ist ein herausragendes Projekt und von erheblicher Bedeutung für das Fortbestehen der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein. Ausgangspunkt ist das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Januar 2017, das den Kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein in wichtigen Teilen für verfassungswidrig erklärt hat. Land und

Kommunen haben sich einvernehmlich darauf verständigt, insbesondere die Ermittlung der kommunalen Bedarfe und des Landesbedarfs durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) untersuchen zu lassen. Das Gutachten ist eine gute Grundlage, zum Jahr 2021 ein neues, verfassungsfestes Finanzausgleichsgesetz zu verabschieden. Das Gutachten muss Ausgangspunkt sowohl für die vertikale Ebene als auch die horizontale Ebene sein. Ergebnisse des Gutachtens dürfen durch politische Erwägungen nicht grundsätzlich infrage gestellt werden.

Der Kreis Nordfriesland erwartet, dass das Land die gutachterlich belegte asymmetrische Finanzverteilung zu Lasten der Kommunen beseitigt. Rechtsfrieden lässt sich nur erreichen, wenn das Land durch einen Symmetriekoeffizienten von 1,0 eine ausgewogene Mittelverteilung zwischen Land und Kommunen umsetzt. Nur eine symmetrische Finanzverteilung wird den Anforderungen des Landesverfassungsgerichts gerecht, das mehrfach die Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit von Landes- und Kommunalaufgaben als Richtschnur für einen verfassungsgemäßen Finanzausgleich betont hat (LVerfG 4/17, Rn. 99, 138). Ein neues FAG muss daher die Symmetrie im Sinne des Gutachtens mit dem Symmetriekoeffizienten 1,0 noch in der laufenden Legislaturperiode verwirklichen.

Die (politischen) Überlegungen des Landes, den Symmetriekoeffizienten – als Ausdruck einer „gerechten“ Finanzverteilung – am unteren Rand eines vorgeschlagenen Symmetriekorridors anzusetzen, überzeugen schon methodisch nicht. Ob die Festlegung des Verbundsatzes am unteren Ende des Symmetriekorridors einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, ist mindestens zweifelhaft. Im Übrigen ist schlicht nicht vermittelbar, das aktuell festgestellte Missverhältnis zu Lasten der Kommunen zu zementieren und im Rahmen der Umsetzung der Verfassungsurteile für die Zukunft fortzuschreiben.

Hinsichtlich der vom Gutachten zu Grunde gelegten Landesbedarfe und der Verschuldung des Landes muss ausgeschlossen werden, dass das Land die schleswig-holsteinischen Kommunen im Nachhinein über den Kommunalen Finanzausgleich an den Verlusten der HSH Nordbank beteiligt. Allein daher ist dem Vorschlag, unter Hinweis auf den höheren Konsolidierungsbedarf des Landes einen Symmetriekoeffizienten von 0,95 als „Startpunkt“ für einen neuen Finanzausgleich zum Jahr 2021 festzulegen, eine deutliche Absage zu erteilen. Eine „Mitfinanzierung“ durch die schleswig-holsteinischen Kommunen kommt nicht in Betracht. Es wäre nicht vermittelbar, wenn auch die schleswig-holsteinischen Kommunen für die Managementfehler der ehemaligen Landesbank gerade stehen müssten.

Die Methodik des Gutachtens ist konsequent, entspricht der Systematik anderer Finanzausgleichsgesetze und entspricht den Vorgaben des Landesverfassungsgerichtes. Aus der Ist-Situation 2018 wird der Bedarf abgeleitet und festgeschrieben. Etwaige Veränderungen – zugunsten oder zu Lasten der Kommunen oder des Landes – in den kommenden Jahren werden durch regelmäßige Revisionen Berücksichtigung finden. Mit dem Versuch des Landes, nach dem jetzigen Betrachtungszeitraum liegende, ausgewählte Ereignisse bei der Finanzverteilung zu berücksichtigen, wird die klare Systematik des Gutachtens verlassen.

Die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs zum Jahr 2015 hatte sich im Wesentlichen auf die horizontale Finanzverteilung beschränkt mit der Folge, dass erhebliche Mittel zwischen den Kommunalgruppen umgeschichtet wurden. Eine echte Prüfung kommunaler Bedarfe hat – so auch das Landesverfassungsgericht – nicht stattgefunden. Dass die Ergebnisse der Reform 2015 nun durch das Gutachten zum Teil korrigiert werden, ist konsequent und Folge der strikten Bedarfsorientierung.

Das Ergebnis des Gutachtens ist auch auf die seit langem geforderte Einbeziehung von rauminduzierten Kosten zurückzuführen. Eine Reform, die – entgegen der politischen Zusage im Koalitionsvertrag – keinen Flächenfaktor bei den Kreisaufgaben vorsieht, wird abgelehnt.

Der Kreis Nordfriesland ist trotz erheblicher, weithin nicht behobener infrastruktureller Defizite und struktureller Benachteiligungen durch landes- und bundespolitische Eingriffe und Entscheidungen ein starker Kreis mit traditionell ausgeprägter Wahrnehmung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunkti-

on. Diese historisch gewachsene Verantwortung im Landesteil Schleswig nimmt der Kreis Nordfriesland auch bei der Förderung der Dänischen Minderheit und der Friesischen Volksgruppe und in der Deutsch-Dänischen Zusammenarbeit aktiv wahr

Nordfriesland ist der ausgeprägteste Flächenkreis in Schleswig-Holstein: 570 km Kreisstraßen sind ebenso der Spitzenwert aller Kreise wie nur 79 Einwohner pro qkm die mit Abstand dünnste Besiedelung darstellt. Zudem stellt auch die Randlage eine große Herausforderung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für unseren Kreis dar.

Als Insel- und Flächenkreis ist der Kreis Nordfriesland in der ständigen Herausforderung die Standards in der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, um eben allen seinen Bürgerinnen und Bürgern gleiche Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Dieser Sondersituation werden die letzten Vorschläge der Landesregierung zur Änderung des FAG nicht gerecht, zumal sie eklatant von den Vorschlägen der Gutachter abweichen.

Die Gutachter rechnen im Modell 1 mit einer nach Prozentpunkten zu verteilenden Finanzausgleichsmasse von 1,738 Mrd. €. Seitens des Landes gibt es eine Simulationsrechnung, die von einer annähernd gleichen Masse in Höhe von 1,719 Mrd. € ausgeht. Die nachstehende Tabelle zeigt, dass in der horizontalen Verteilung Gutachter und Innenministerium trotzdem zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Der wissenschaftlich erarbeitete und begründete Ansatz der Gutachter, die horizontale Verteilung an Bedarfsmesszahlen zu orientieren wird, wie die Gegenüberstellung der Ergebnisse zeigt, vom Land ignoriert. Die offenkundig vom Gutachten abweichende Berücksichtigung und Gewichtung der Bedarfe durch das Land führt zu folgenden Verschlechterungen der finanziellen Ausstattung im Kreis Nordfriesland:

	Simulation	
	Gutachter Gutachten, 2. Fassung Sept. 2019	Innenministerium Anfang Sept. 2019
	Modell 1	
nach Prozentpunkten zu verteilende Masse	1.738 Mio. €	1.719 Mio. €
Schlüsselzuweisungen, saldiert mit FAG-Umlage für Kreis und kreisangehörige Kommunen	89.807.629 €	80.111.727 €
Differenz	9.695.902 €	
Familienleistungsausgleich	6.055.476	0
Gesamtdifferenz	15.751.378 €	

Die Differenz von 9,695 Mio. € drückt die Unterschiede in der horizontalen Verteilung aus. Durch den Wegfall des Familienleistungsausgleiches fehlen zusätzlich 6,055 Mio. €. Damit beträgt die Differenz zwischen Gutachterergebnis und Planung des Landes 15,751 Mio. €.

In Nordfriesland gibt es eine große Diskrepanz zwischen armen und reichen Kommunen. Daher hat der Wegfall der Zusatzkreisumlage den Kreis und die Kommunen besonders getroffen. Dem Kreis wurde damit ein wichtiges Instrument zur Wahrnehmung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion genommen. Nur aus diesem Grund hat sich der Kreis in Abstimmung mit seinen Kommunen auf den Weg begeben, ein eigenes Ausgleichsinstrument zu entwickeln, um jene Kommunen mit finanziellen Problemen zu unterstützen und ihnen auf diese Weise dazu zu verhelfen, ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der schleswig-holsteinischen Verfassung ausüben zu können. Um eine gesetzlich legitimierte Ausgleichsmöglichkeit im Bedarfsfall nutzen zu können, fordert der Kreis Nordfriesland die Aufnahme einer Kann-

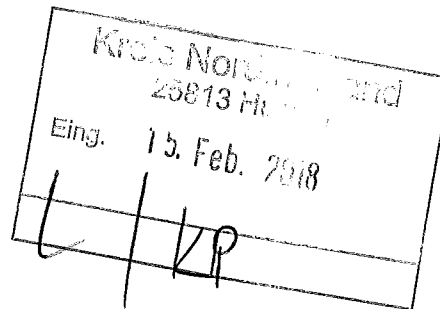
Regelung für die Erhebung einer differenzierten Kreisumlage wie sie bis 2007 im schleswig-holsteinischen FAG verankert war und auch heute beispielsweise noch in Niedersachsen besteht.

Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, das Urteil des Landesverfassungsgerichtes angemessen zu würdigen und die Zielrichtung des vorliegenden Gutachtens nicht durch einseitige Änderungen zu konterkarieren.

Die Landespolitik hat im Koalitionsvertrag zugesichert, die Kommunen bei der Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs fair behandeln zu wollen. An dieser Zusage, die der Kreis Nordfriesland einfordert, wird sich das Land am Ende messen lassen müssen.

M. Uekermann	T. Nissen	E. Drewsen	J. Jungclaus	U. Stellfeld- Petersen	B. Brodersen
CDU	SPD	Bündnis 90 / Die Grünen	WG-NF	SSW	FDP

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Kreis Nordfriesland
Postfach 1140
25801 Husum



Staatssekretärin

13. Februar 2018

Mein Zeichen: 162.03-1928/2018

Resolution des Kreistages des Kreises Nordfriesland „Wiedereinführung der Zusatzkreisumlage im Rahmen der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes“

Sehr geehrter Herr Kreispräsident,
sehr geehrter Herr Landrat,

mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 habe Sie Herrn Ministerpräsidenten Günther und Herrn Minister Grote die o. g. Resolution zugesandt. Beide haben mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dem komme ich gerne nach.

In der von Ihnen übersandten Resolution vom 12. Dezember 2017 fordert der Kreistag des Kreises Nordfriesland von der Landesregierung die „Wiedereinführung der Zusatzkreisumlage im Rahmen der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes“.

Nach der Rechtslage bis Ende des Jahres 2014 beinhaltete das Finanzausgleichssystem mit der damaligen zusätzlichen Kreisumlage und der damaligen Finanzausgleichsumlage zwei sich in ihrer Wirkweise ähnelnde Instrumente. Beide Umlagen belasteten ausschließlich abundante Gemeinden. Außerdem konnten beide Instrumente letztlich zu einer Entlastung steuerschwacher Gemeinden führen.

Die Finanzausgleichsumlage erhöhte mit der einen Hälfte des Aufkommens die Gemeindefinanzkraft für alle Gemeinden des Landes und finanzierte mit der anderen Hälfte des Aufkommens den Kreis der jeweiligen umlagepflichtigen Gemeinde mit.

Die zusätzliche Kreisumlage floss ausschließlich dem Kreis der jeweiligen umlagepflichtigen Gemeinde zu, trug dort zur Finanzierung bei und führte letztlich im Idealfall zur geringen Belastung durch die allgemeine Kreisumlage, die auch steuerschwache Gemeinden zahlen mussten.

Im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zum Jahr 2015 wurde vor allem im Beirat für den Kommunalen Finanzausgleich und in der gemeinsamen „Arbeitsgruppe Kommunalen Finanzausgleich“, in der neben den kommunalen Landesverbänden

auch kommunale Praktiker vertreten waren, zwischen den Beteiligten ausführlich diskutiert, ob und wie eine sinnvolle Zusammenführung dieser beiden gleichartig wirkenden Instrumente gestaltet werden könnte und sollte. Seitens der Vertreter des Innenministeriums wurde in dem damaligen Verfahren eher favorisiert, bei einer Zusammenführung die zusätzliche Kreisumlage beizubehalten und die Finanzausgleichsumlage abzuschaffen. Von kommunaler Seite wurde allerdings die umgekehrte Variante bevorzugt und zwar aus gut nachvollziehbaren Gründen: Die zusätzliche Kreisumlage war nicht nur deutschlandweit einmalig, sie war auch konfliktbehaftet. Darüber hinaus führte sie lediglich zu einem kreisinternen Ausgleich. Aufgrund der großen strukturellen Unterschiede erschien und erscheint jedoch ein gleichzeitiger landesweiter Ausgleich angebracht. Diesen kann nur die Finanzausgleichsumlage leisten. Dementsprechend wurde im Gesetzentwurf auch dem kommunalen Votum gefolgt und die zusätzliche Kreisumlage ging in der neu gestalteten Finanzausgleichsumlage auf.

Für die anstehende bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs wird auf Wunsch der Verbände auf die bewährten Arbeitsstrukturen zurückgegriffen. So bilden der gesetzlich verankerte Beirat für den kommunalen Finanzausgleich und die ihn vorbereitende Arbeitsgruppe die zentrale Arbeitsplattform. Dabei werden neben den Verbänden, den Vertretern der ggf. betroffenen Ministerien sowie des Landesrechnungshofs auch wieder von den Verbänden benannte kommunale Praktiker eingebunden. Dabei wurde von den Verbänden wiederholt betont, dass der Prozess im Wesentlichen auf die Themenfelder beschränkt werden sollte, die vom Landesverfassungsgericht als nicht vereinbar mit der Landesverfassung angesehen wurden.

Konkret ist die o. g. Arbeitsstruktur gerade dabei, den Beirat für den kommunalen Finanzausgleich in die Lage zu versetzen, dass er in seiner nächsten Sitzung die wichtigen Weichenstellungen für die Vergabe erforderlicher Begutachtungen vornehmen kann. Die so gewonnenen gutachterlichen Erkenntnisse werden dann die Grundlage für das weitere Verfahren bilden.

Die Beteiligten werden die Aussagen und Ergebnisse gemeinsam aus- und bewerten und darauf aufbauend den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein gemeinsam weiterentwickeln.

Ich habe mir erlaubt, eine Abschrift meines Schreibens dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Kristina Herbst

	Hebesätze	Steuerkraft GrSt A	Steuerkraft GrSt B	Steuerkraft GewSt	Steuerkraft Anteile Est	Steuerkraft Anteile Ust	Steuerkraft FamLstAusg	Saldo Schlüsselzw - FAG-Uml	Finanzkraft gesamt	37,50%
GKZ	Gemeinde	Steuerkraft GrSt A	Steuerkraft GrSt B	Steuerkraft GewSt	Steuerkraft Anteile Est	Steuerkraft Anteile Ust	Steuerkraft FamLstAusg	Saldo Schlüsselzw - FAG-Uml	Finanzkraft gesamt	Kreisumlage
	Summe:	2.984.674	27.001.454	96.095.074	66.034.686	12.718.290	5.807.280	12.943.836	223.585.294	83.844.422
035	Garding, Kirchspiel	30.225	46.172	64.798	112.752	7.334	9.916	90.072	361.269	135.476
036	Garding, Stadt	2.770	309.910	546.627	862.534	123.376	75.854	1.164.468	3.085.539	1.157.077
040	Grothusenkoog	7.048	2.495	22.666	17.096	21.320	1.503	-19.920	52.209	19.578
063	Katharinenheerd	14.753	16.692	5.297	54.273	647	4.773	105.600	202.035	75.763
072	Kotzenbüll	15.191	18.160	2.172	76.525	3.339	6.730	105.216	227.333	85.249
090	Norderfriedrichskoog	502	6.577	3.470.568	21.845	316.429	1.921	-1.873.152	1.944.690	729.258
095	Oldenswort	84.313	134.271	419.453	506.367	51.268	44.531	288.768	1.528.972	573.364
100	Osterhever	36.693	26.774	28.281	115.737	8.948	10.178	38.580	265.191	99.446
104	Poppenbüll	30.798	25.937	40.696	110.853	6.575	9.749	55.440	280.047	105.017
113	Sankt Peter-Ording	25.822	1.368.157	2.806.922	1.553.159	489.885	136.589	-369.816	6.010.718	2.254.019
134	Tating	53.779	147.360	211.033	335.679	12.795	29.521	346.596	1.136.762	426.285
135	Tetenbüll	73.909	69.983	53.506	265.938	25.012	23.387	186.156	697.891	261.709
140	Tümlauer Koog	14.750	22.147	19.671	36.092	2.219	3.174	31.332	129.384	48.519
145	Vollerwiek	10.475	44.456	47.246	84.937	6.881	7.470	52.548	254.013	95.254
148	Welt	14.987	32.036	31.815	97.284	3.571	8.555	59.076	247.325	92.746
150	Westerhever	17.943	20.845	6.537	29.036	2.671	2.554	33.348	112.934	42.350
005	Alkersum	14.380	84.743	303.320	180.458	35.632	15.870	-36.060	598.343	224.378
015	Borgsum	11.516	68.051	56.185	138.939	8.536	12.219	102.180	397.626	149.109
025	Dunsum	8.641	17.330	-4.819	31.478	691	2.768	25.260	81.350	30.506
083	Midlum	11.384	67.637	55.243	210.444	14.422	18.507	139.164	516.800	193.800
085	Nebel	2.014	273.776	415.470	570.003	74.234	50.128	-57.348	1.328.276	498.103
087	Nieblum	7.065	239.653	335.916	232.560	28.874	20.452	-34.608	829.912	311.217
089	Norddorf	139	210.482	336.359	299.859	75.827	26.370	-79.800	869.236	325.963
094	Oevenum	17.035	75.936	216.056	166.211	39.433	14.617	52.092	581.380	218.017
098	Oldsum	25.374	96.181	140.747	177.473	18.812	15.607	133.368	607.563	227.835
129	Süderende	4.875	36.015	18.219	73.811	2.707	6.491	64.104	206.222	77.333
143	Utersum	8.116	107.643	109.288	189.277	38.387	16.646	39.516	508.872	190.827
158	Witsum	2.956	17.106	16.931	26.322	351	2.315	-1.092	64.890	24.333
160	Wittlün	24	217.001	405.251	375.841	60.981	33.053	-12.936	1.079.214	404.705
163	Wrixum	9.682	107.788	189.129	245.721	22.129	21.609	153.480	749.539	281.077
164	Wyk	5.692	834.055	2.667.757	1.838.499	440.695	161.683	-143.208	5.805.173	2.176.939
046	Hoernum	0	289.760	154.935	430.385	62.027	37.849	139.992	1.114.949	418.105
061	Kampen	1.648	653.368	2.044.849	320.075	165.958	28.148	-1.281.708	1.932.339	724.626
078	List	1.251	490.414	1.275.542	809.618	156.257	71.200	-341.388	2.462.894	923.585
149	Wenningstedt-Braderup	2.736	752.783	1.645.813	708.263	198.286	62.287	-581.580	2.788.588	1.045.720
002	Ahrenshöft	11.973	73.824	181.424	193.212	47.616	16.992	100.512	625.553	234.582
006	Almdorf	9.373	59.305	44.254	205.831	5.902	18.101	268.128	610.893	229.085
010	Bargum	25.567	57.844	70.745	210.037	7.454	18.471	300.288	690.406	258.902
012	Böhmstedt	20.811	80.841	261.486	336.493	32.726	29.592	160.056	922.005	345.751

014	Bordelum	45.307	247.775	1.421.551	794.964	107.458	69.911	-23.604	2.663.363	998.761
019	Bredstedt	7.905	672.698	1.505.956	1.631.583	355.196	143.486	1.911.228	6.228.052	2.335.519
020	Brekum	18.655	298.273	912.723	843.539	178.173	74.183	502.356	2.827.902	1.060.463
024	Dreisdorf	24.367	130.322	176.191	528.077	46.633	46.441	472.308	1.424.338	534.126
037	Goldebek	16.662	27.296	82.103	125.913	4.230	11.073	141.888	409.165	153.436
038	Goldegrund	17.099	35.402	132.726	114.380	7.611	10.059	149.604	466.881	175.080
045	Högel	19.794	32.137	117.768	137.446	8.800	12.087	199.332	527.365	197.761
059	Joldelund	24.028	77.848	256.101	238.530	12.423	20.977	208.860	838.768	314.537
071	Kolkeheide	4.953	2.359	9.064	8.955	437	788	39.588	66.144	24.803
075	Langenhorn	74.251	400.281	1.470.294	1.195.364	198.052	105.124	571.440	4.014.806	1.505.552
080	Lütjenholm	10.343	27.049	159.481	128.356	7.762	11.288	57.996	402.274	150.852
093	Ockholm	26.469	38.202	153.278	107.054	12.480	9.415	32.532	379.429	142.285
121	Soennebüll	9.495	25.615	235.281	150.201	12.723	13.209	-20.604	425.920	159.720
128	Struckum	17.136	128.284	348.259	388.324	71.439	34.150	218.400	1.205.992	452.247
146	Vollstedt	7.146	16.214	152.779	72.726	9.527	6.396	-4.260	260.528	97.697
007	Arlewatt	10.455	33.856	203.954	123.064	17.028	10.823	28.656	427.836	160.438
023	Drage	24.496	68.834	241.910	225.640	23.904	19.843	157.488	762.115	285.793
026	Elisabeth-Sophien-Koog	11.153	6.956	27.116	13.704	3.807	1.205	5.220	69.161	25.935
032	Fresendelf	3.563	9.350	18.423	28.629	36	2.518	40.752	103.271	38.726
042	Hattstedt	10.404	309.009	422.079	1.082.611	53.147	95.208	955.812	2.928.270	1.098.101
043	Hattstedtemarsch	30.405	31.273	58.009	98.777	7.246	8.687	86.748	321.145	120.429
052	Horstedt	20.340	96.303	311.559	342.463	19.224	30.117	150.312	970.318	363.869
054	Hude	6.885	15.563	49.564	60.514	931	5.322	62.808	201.587	75.595
070	Koldenbüttel	47.141	90.520	111.324	360.509	8.495	31.704	375.864	1.025.557	384.583
084	Mildstedt	10.207	455.192	479.573	1.704.309	115.962	149.882	1.495.572	4.410.697	1.654.011
091	Nordstrand	93.662	319.199	349.122	736.892	64.922	64.804	902.976	2.531.577	949.341
096	Oldersbek	15.452	77.465	117.006	266.481	14.856	23.435	317.688	832.383	312.143
097	Olderup	16.086	44.673	319.025	206.916	24.460	18.197	-11.196	618.161	231.810
099	Ostenfeld	33.659	191.650	424.665	633.366	103.387	55.700	387.132	1.829.560	686.084
105	Ramstedt	9.170	38.961	33.387	155.357	3.406	13.663	212.040	465.983	174.743
106	Rantrum	23.021	216.360	695.167	773.255	48.280	68.002	446.232	2.270.317	851.368
116	Schwabstedt	25.422	149.411	210.300	456.029	26.779	40.105	601.248	1.509.294	565.985
119	Seeth	20.194	55.481	24.336	172.317	11.951	15.154	536.388	835.821	313.432
120	Simonsberg	34.402	99.812	348.636	342.463	23.764	30.117	138.876	1.018.070	381.776
130	Süderhöft	4.112	2.190	64	6.784	1	597	5.832	19.580	7.342
132	Südermarsch	1.532	20.130	124.055	65.806	7.244	5.787	-10.884	213.670	80.126
141	Uelvesbüll	22.720	31.741	83.391	126.863	7.916	11.157	74.892	358.680	134.504
156	Winnert	28.378	66.797	268.097	221.570	25.399	19.485	217.164	846.890	317.583
157	Wisch	4.014	8.594	8.692	51.831	4.533	4.558	36.048	118.270	44.351
159	Wittbek	32.513	81.282	437.159	270.687	4.237	23.805	106.824	956.506	358.689
161	Witzwort	49.901	111.646	178.639	402.435	45.353	35.391	368.808	1.192.173	447.064
162	Wobbenbüll	4.522	58.522	27.665	220.077	1.227	19.354	162.456	493.824	185.183
039	Gröde	736	502	32	10.312	45	907	-1.344	11.190	4.196
050	Hooge	2.898	14.696	26.962	55.766	6.928	4.904	8.736	120.889	45.333

074	Langeneß	6.214	16.831	38.160	64.042	2.331	5.632	36.708	169.918	63.719
103	Pellworm	70.837	156.984	953.270	427.265	55.779	37.575	-63.756	1.637.953	614.232
001	Achtrup	45.240	148.455	366.987	597.139	33.563	52.514	496.116	1.740.014	652.505
009	Aventoft	14.472	71.024	315.539	167.568	32.414	14.736	-7.500	608.254	228.095
016	Bosbüll	15.435	28.513	173.826	104.883	10.887	9.224	-11.292	331.475	124.303
017	Braderup	18.384	77.939	441.659	313.970	44.237	27.611	-18.120	905.680	339.630
018	Bramstedtlund	13.279	19.309	51.382	72.997	4.534	6.420	78.756	246.677	92.503
022	Dagebüll	77.465	196.617	949.340	347.619	55.001	30.571	-193.812	1.462.801	548.550
027	Ellhoft	9.289	6.326	83.853	42.333	15.733	3.723	-7.080	154.177	57.816
034	Friedrich-Wilh.-Lübke-Koog	49.114	20.774	773.356	151.829	69.378	13.352	-411.288	666.515	249.943
048	Holm	4.309	11.482	3.603	36.363	495	3.198	33.816	93.266	34.974
055	Humtrup	17.367	78.628	63.064	235.138	6.612	20.679	386.700	808.187	303.070
062	Karlum	9.224	21.625	57.478	91.314	1.212	8.030	64.080	252.964	94.861
065	Klanxbüll	21.181	131.074	300.785	373.941	33.836	32.885	278.676	1.172.379	439.642
068	Klixbüll	22.757	107.073	486.954	353.860	27.958	31.119	170.736	1.200.458	450.171
073	Ladelund	28.307	162.381	249.283	412.068	29.918	36.238	589.596	1.507.792	565.421
076	Leck	22.082	934.145	1.533.382	2.686.380	441.660	236.248	2.932.800	8.786.696	3.295.011
077	Lexgaard	5.641	4.861	3.173	24.694	189	2.172	16.932	57.662	21.623
086	Neukirchen	41.531	135.498	153.329	413.425	33.205	36.358	482.148	1.295.494	485.810
088	Niebüll	47.602	1.431.922	6.625.515	3.729.915	930.648	328.019	-55.788	13.037.833	4.889.187
109	Risum-Lindholm	60.949	462.240	1.873.780	1.517.067	154.732	133.415	516.480	4.718.663	1.769.498
110	Rodenäs	25.635	49.019	149.657	157.528	24.644	13.853	76.560	496.896	186.335
124	Sprakebüll	8.089	22.211	221.711	123.471	35.108	10.858	-36.144	385.305	144.489
125	Stadum	21.154	108.012	526.893	374.620	25.161	32.945	123.936	1.212.721	454.770
126	Stedesand	28.429	95.876	338.175	333.915	25.596	29.365	204.708	1.056.064	396.023
131	Süderlügum	23.116	384.270	1.560.362	764.979	178.713	67.274	71.496	3.050.210	1.143.828
136	Tinningstedt	9.899	25.839	194.362	111.802	5.650	9.832	-9.060	348.325	130.621
142	Uphusum	7.099	41.243	59.355	135.818	15.375	11.944	143.952	414.786	155.544
154	Westre	21.937	29.842	305.673	164.719	22.145	14.486	-25.080	533.721	200.145
165	Gaidsbüll	95.503	62.081	1.236.272	306.778	73.102	26.979	-483.912	1.316.803	493.801
166	Emmelsbüll-Horsbüll	54.820	124.776	887.622	342.463	41.314	30.117	-129.192	1.351.920	506.970
167	Eng-Sande	33.361	127.559	538.684	395.786	59.546	34.807	183.228	1.372.970	514.863
003	Ahrenviöl	18.825	58.057	375.082	221.705	35.434	19.497	-15.648	712.953	267.357
004	Ahrenviölfeld	11.560	20.279	119.472	118.858	5.553	10.453	6.888	293.063	109.898
011	Behrendorf	31.937	60.050	576.501	299.587	39.084	26.347	-124.140	909.366	341.012
013	Bondelum	14.563	13.746	59.414	69.741	2.553	6.133	30.012	196.162	73.560
041	Haselund	21.815	116.762	418.463	370.549	59.027	32.587	73.584	1.092.787	409.795
057	Immenstedt	18.716	58.705	32.133	295.245	5.688	25.965	276.120	712.572	267.214
079	Löwenstedt	27.998	73.105	545.791	229.982	22.874	20.225	-17.748	902.227	338.335
092	Norstedt	18.547	37.880	418.640	174.488	11.174	15.345	-47.064	629.010	235.878
101	Oster-Ohrstedt	15.238	82.174	654.489	272.993	33.369	24.008	-107.844	974.427	365.410
118	Schwesing	22.191	108.283	276.651	410.711	22.206	36.119	250.056	1.126.217	422.331
123	Sollwitt	20.421	26.093	232.660	98.913	13.195	8.699	-8.592	391.388	146.770
144	Viöl	29.856	291.181	901.933	806.362	121.046	70.914	480.828	2.702.119	1.013.294

152	Wester-Ohrstedt	26.439	114.721	241.347	353.725	39.487	31.108	384.924	1.191.750	446.906
108	Reußenköge	114.955	57.742	3.281.235	322.111	304.269	28.327	-1.827.864	2.280.775	855.290
168	Gemeinde Sylt	35.273	4.465.444	13.991.619	7.737.165	2.048.422	680.428	-4.920.660	24.037.691	9.014.134
033	Friedrichstadt, Stadt	2.695	280.970	417.831	734.043	117.023	64.554	1.266.660	2.883.775	1.081.415
056	Husum	16.289	3.246.532	18.371.145	8.618.423	2.792.534	757.929	-1.114.836	32.688.016	12.258.006
138	Tönning	50.372	526.070	2.213.330	1.592.642	227.060	140.062	1.204.824	5.954.360	2.232.884

	Hebesätze		37,50%		37,50%		37,50%		37,50%		37,50%		37,50%
GKZ	Gemeinde	Steuerkraft GrSt A	Anteil Kreisumlage neu	Steuerkraft GrSt B	Anteil Kreisumlage neu	Steuerkraft GewSt	Anteil Kreisumlage neu	Steuerkraft Est	Anteil Kreisumlage neu	Steuerkraft Ust	Anteil Kreisumlage neu		37,50%
	Summe:	2.984.674	1.119.253	27.001.454	10.125.545	96.095.074	36.035.653	66.034.686	24.763.007	12.718.290	4.769.359		
035	Garding, Kirchspiel	30.225	11.334	46.172	17.315	64.798	24.299	112.752	42.282	7.334	2.750		
036	Garding, Stadt	2.770	1.039	309.910	116.216	546.627	204.985	862.534	323.450	123.376	46.266		
040	Grothusenkoog	7.048	2.643	2.495	936	22.666	8.500	17.096	6.411	21.320	7.995		
063	Katharinenheerd	14.753	5.532	16.692	6.260	5.297	1.986	54.273	20.352	647	243		
072	Kotzenbüll	15.191	5.697	18.160	6.810	2.172	815	76.525	28.697	3.339	1.252		
090	Nordfriedrichskoog	502	188	6.577	2.466	3.470.568	1.301.463	21.845	8.192	316.429	118.661		
095	Oldenswort	84.313	31.617	134.271	50.352	419.453	157.295	506.367	189.888	51.268	19.226		
100	Osterhever	36.693	13.760	26.774	10.040	28.281	10.605	115.737	43.401	8.948	3.355		
104	Poppenbüll	30.798	11.549	25.937	9.726	40.696	15.261	110.853	41.570	6.575	2.466		
113	Sankt Peter-Ording	25.822	9.683	1.368.157	513.059	2.806.922	1.052.596	1.553.159	582.435	489.885	183.707		
134	Tating	53.779	20.167	147.360	55.260	211.033	79.137	335.679	125.880	12.795	4.798		
135	Tetenbüll	73.909	27.716	69.983	26.244	53.506	20.065	265.938	99.727	25.012	9.380		
140	Tümlauer Koog	14.750	5.531	22.147	8.305	19.671	7.377	36.092	13.534	2.219	832		
145	Vollerwiek	10.475	3.928	44.456	16.671	47.246	17.717	84.937	31.851	6.881	2.580		
148	Welt	14.987	5.620	32.036	12.014	31.815	11.931	97.284	36.482	3.571	1.339		
150	Westerhever	17.943	6.729	20.845	7.817	6.537	2.451	29.036	10.889	2.671	1.002		
005	Alkersum	14.380	5.393	84.743	31.779	303.320	113.745	180.458	67.672	35.632	13.362		
015	Borgsum	11.516	4.319	68.051	25.519	56.185	21.069	138.939	52.102	8.536	3.201		
025	Dunsum	8.641	3.240	17.330	6.499	-4.819	-1.807	31.478	11.804	691	259		
083	Midlum	11.384	4.269	67.637	25.364	55.244	20.716	210.444	78.916	14.422	5.408		
085	Nebel	2.014	755	273.776	102.666	415.470	155.801	570.003	213.751	74.234	27.838		
087	Nieblum	7.065	2.649	239.653	89.870	335.916	125.969	232.560	87.210	28.874	10.828		
089	Norddorf	139	52	210.482	78.931	336.359	126.135	299.859	112.447	75.827	28.435		
094	Oevenum	17.035	6.388	75.936	28.476	216.056	81.021	166.211	62.329	39.433	14.787		
098	Oldsum	25.374	9.515	96.181	36.068	140.747	52.780	177.473	66.552	18.812	7.055		
129	Süderende	4.875	1.828	36.015	13.506	18.219	6.832	73.811	27.679	2.707	1.015		
143	Utersum	8.116	3.044	107.643	40.366	109.288	40.983	189.277	70.979	38.387	14.395		
158	Witsum	2.956	1.109	17.106	6.415	16.931	6.349	26.322	9.871	351	132		
160	Wittlün	24	9	217.001	81.375	405.251	151.969	375.841	140.940	60.981	22.868		
163	Wrixum	9.682	3.631	107.788	40.421	189.129	70.923	245.721	92.145	22.129	8.298		
164	Wyk	5.692	2.135	834.055	312.771	2.667.757	1.000.409	1.838.499	689.437	440.695	165.261		
046	Hoernum	0	0	289.760	108.660	154.935	58.101	430.385	161.394	62.027	23.260		
061	Kampen	1.648	618	653.368	245.013	2.044.849	766.818	320.075	120.028	165.958	62.234		
078	List	1.251	469	490.414	183.905	1.275.542	478.328	809.618	303.607	156.257	58.596		
149	Wenningstedt-Braderup	2.736	1.026	752.783	282.294	1.645.813	617.180	708.263	265.599	198.286	74.357		
002	Ahrenshöft	11.973	4.490	73.824	27.684	181.424	68.034	193.212	72.455	47.616	17.856		
006	Almdorf	9.373	3.515	59.305	22.239	44.254	16.595	205.831	77.186	5.902	2.213		
010	Bargum	25.567	9.588	57.844	21.692	70.745	26.529	210.037	78.764	7.454	2.795		
012	Bohmstedt	20.811	7.804	80.841	30.315	261.486	98.057	336.493	126.185	32.726	12.272		

014	Bordelum	45.307	16.990	247.775	92.916	1.421.551	533.082	794.964	298.112	107.458	40.297
019	Bredstedt	7.905	2.964	672.698	252.262	1.505.956	564.734	1.631.583	611.844	355.196	133.198
020	Brekum	18.655	6.996	298.273	111.852	912.723	342.271	843.539	316.327	178.173	66.815
024	Dreisdorf	24.367	9.138	130.322	48.871	176.191	66.072	528.077	198.029	46.633	17.487
037	Goldebek	16.662	6.248	27.296	10.236	82.103	30.789	125.913	47.218	4.230	1.586
038	Godelund	17.099	6.412	35.402	13.276	132.726	49.772	114.380	42.893	7.611	2.854
045	Högel	19.794	7.423	32.137	12.051	117.768	44.163	137.446	51.542	8.800	3.300
059	Joldelund	24.028	9.011	77.848	29.193	256.101	96.038	238.530	89.449	12.423	4.659
071	Kolkeheide	4.953	1.857	2.359	885	9.064	3.399	8.955	3.358	437	164
075	Langenhorn	74.251	27.844	400.281	150.105	1.470.294	551.360	1.195.364	448.261	198.052	74.270
080	Lütjenholm	10.343	3.879	27.049	10.143	159.481	59.805	128.356	48.133	7.762	2.911
093	Ockholm	26.469	9.926	38.202	14.326	153.278	57.479	107.054	40.145	12.480	4.680
121	Soennebüll	9.495	3.561	25.615	9.606	235.281	88.230	150.201	56.325	12.723	4.771
128	Struckum	17.136	6.426	128.284	48.107	348.259	130.597	388.324	145.621	71.439	26.790
146	Vollstedt	7.146	2.680	16.214	6.080	152.779	57.292	72.726	27.272	9.527	3.573
007	Arlewatt	10.455	3.921	33.856	12.696	203.954	76.483	123.064	46.149	17.028	6.385
023	Drage	24.496	9.186	68.834	25.813	241.910	90.716	225.640	84.615	23.904	8.964
026	Elisabeth-Sophien-Koog	11.153	4.182	6.956	2.609	27.116	10.169	13.704	5.139	3.807	1.428
032	Fresendelf	3.563	1.336	9.350	3.506	18.423	6.909	28.629	10.736	36	13
042	Hattstedt	10.404	3.902	309.009	115.878	422.079	158.280	1.082.611	405.979	53.147	19.930
043	Hattstedtemarsch	30.405	11.402	31.273	11.727	58.009	21.753	98.777	37.041	7.246	2.717
052	Horstedt	20.340	7.628	96.303	36.114	311.559	116.835	342.463	128.424	19.224	7.209
054	Hude	6.885	2.582	15.563	5.836	49.564	18.587	60.514	22.693	931	349
070	Koldenbüttel	47.141	17.678	90.520	33.945	111.324	41.747	360.509	135.191	8.495	3.186
084	Mildstedt	10.207	3.828	455.192	170.697	479.573	179.840	1.704.309	639.116	115.962	43.486
091	Nordstrand	93.662	35.123	319.199	119.700	349.122	130.921	736.892	276.335	64.922	24.346
096	Oldersbek	15.452	5.795	77.465	29.049	117.006	43.877	266.481	99.930	14.856	5.571
097	Olderup	16.086	6.032	44.673	16.752	319.025	119.634	206.916	77.593	24.460	9.173
099	Ostenfeld	33.659	12.622	191.650	71.869	424.665	159.249	633.366	237.512	103.387	38.770
105	Ramstedt	9.170	3.439	38.961	14.610	33.387	12.520	155.357	58.259	3.406	1.277
106	Rantrum	23.021	8.633	216.360	81.135	695.167	260.688	773.255	289.971	48.280	18.105
116	Schwabstedt	25.422	9.533	149.411	56.029	210.300	78.863	456.029	171.011	26.779	10.042
119	Seeth	20.194	7.573	55.481	20.805	24.336	9.126	172.317	64.619	11.951	4.481
120	Simonsberg	34.402	12.901	99.812	37.430	348.636	130.739	342.463	128.424	23.764	8.912
130	Süderhöft	4.112	1.542	2.190	821	64	24	6.784	2.544	1	1
132	Südermarsch	1.532	575	20.130	7.549	124.055	46.521	65.806	24.677	7.244	2.717
141	Uelvesbüll	22.720	8.520	31.741	11.903	83.391	31.272	126.863	47.574	7.916	2.968
156	Winnert	28.378	10.642	66.797	25.049	268.097	100.536	221.570	83.089	25.399	9.525
157	Wisch	4.014	1.505	8.594	3.223	8.692	3.260	51.831	19.437	4.533	1.700
159	Wittbek	32.513	12.192	81.282	30.481	437.159	163.935	270.687	101.508	4.237	1.589
161	Witzwort	49.901	18.713	111.646	41.867	178.639	66.990	402.435	150.913	45.353	17.008
162	Wobbenbüll	4.522	1.696	58.522	21.946	27.665	10.374	220.077	82.529	1.227	460
039	Gröde	736	276	502	188	32	12	10.312	3.867	45	17
050	Hooge	2.898	1.087	14.696	5.511	26.962	10.111	55.766	20.912	6.928	2.598

074	Langeneß	6.214	2.330	16.831	6.312	38.160	14.310	64.042	24.016	2.331	874
103	Pellworm	70.837	26.564	156.984	58.869	953.270	357.476	427.265	160.224	55.779	20.917
001	Achtrup	45.240	16.965	148.455	55.671	366.987	137.620	597.139	223.927	33.563	12.586
009	Aventoft	14.472	5.427	71.024	26.634	315.539	118.327	167.568	62.838	32.414	12.155
016	Bosbüll	15.435	5.788	28.513	10.692	173.826	65.185	104.883	39.331	10.887	4.083
017	Braderup	18.384	6.894	77.939	29.227	441.659	165.622	313.970	117.739	44.237	16.589
018	Bramstedtlund	13.279	4.980	19.309	7.241	51.382	19.268	72.997	27.374	4.534	1.700
022	Dagebüll	77.465	29.049	196.617	73.731	949.340	356.003	347.619	130.357	55.001	20.626
027	Ellhoft	9.289	3.483	6.326	2.372	83.853	31.445	42.333	15.875	15.733	5.900
034	Friedrich-Wilh.-Lübke-Koog	49.114	18.418	20.774	7.790	773.356	290.009	151.829	56.936	69.378	26.017
048	Holm	4.309	1.616	11.482	4.306	3.603	1.351	36.363	13.636	495	186
055	Humtrup	17.367	6.513	78.628	29.486	63.064	23.649	235.138	88.177	6.612	2.479
062	Karlum	9.224	3.459	21.625	8.109	57.478	21.554	91.314	34.243	1.212	454
065	Klanxbüll	21.181	7.943	131.074	49.153	300.785	112.794	373.941	140.228	33.836	12.689
068	Klixbüll	22.757	8.534	107.073	40.152	486.954	182.608	353.860	132.698	27.958	10.484
073	Ladelund	28.307	10.615	162.381	60.893	249.283	93.481	412.068	154.526	29.918	11.219
076	Leck	22.082	8.281	934.145	350.304	1.533.382	575.018	2.686.380	1.007.392	441.660	165.622
077	Lexgaard	5.641	2.115	4.861	1.823	3.173	1.190	24.694	9.260	189	71
086	Neukirchen	41.531	15.574	135.498	50.812	153.329	57.498	413.425	155.034	33.205	12.452
088	Niebüll	47.602	17.851	1.431.922	536.971	6.625.515	2.484.568	3.729.915	1.398.718	930.648	348.993
109	Risum-Lindholm	60.949	22.856	462.240	173.340	1.873.780	702.668	1.517.067	568.900	154.732	58.024
110	Rodenäs	25.635	9.613	49.019	18.382	149.657	56.121	157.528	59.073	24.644	9.241
124	Sprakebüll	8.089	3.033	22.211	8.329	221.711	83.142	123.471	46.302	35.108	13.166
125	Stadum	21.154	7.933	108.012	40.505	526.893	197.585	374.620	140.482	25.161	9.435
126	Stedesand	28.429	10.661	95.876	35.994	338.175	126.816	333.915	125.218	25.596	9.598
131	Süderflügelum	23.116	8.669	384.270	144.101	1.560.362	585.136	764.979	286.867	178.713	67.017
136	Tinningstedt	9.899	3.712	25.839	9.690	194.362	72.886	111.802	41.926	5.650	2.119
142	Uphusum	7.099	2.662	41.243	15.466	59.355	22.258	135.818	50.932	15.375	5.765
154	Westre	21.937	8.226	29.842	11.191	305.673	114.627	164.719	61.770	22.145	8.304
165	Gaißsbüll	95.503	35.814	62.081	23.280	1.236.272	463.602	306.778	115.042	73.102	27.413
166	Emmelsbüll-Horsbüll	54.820	20.558	124.776	46.791	887.622	332.858	342.463	128.424	41.314	15.493
167	Engel-Sande	33.361	12.510	127.559	47.835	538.684	202.007	395.786	148.420	59.546	22.330
003	Ahrenviöl	18.825	7.059	58.057	21.771	375.082	140.656	221.705	83.140	35.434	13.288
004	Ahrenviölfeld	11.560	4.335	20.279	7.605	119.472	44.802	118.858	44.572	5.553	2.082
011	Behrendorf	31.937	11.976	60.050	22.519	576.501	216.188	299.587	112.345	39.084	14.657
013	Bondelum	14.563	5.461	13.746	5.155	59.414	22.280	69.741	26.153	2.553	957
041	Haselund	21.815	8.181	116.762	43.786	418.463	156.924	370.549	138.956	59.027	22.135
057	Immenstedt	18.716	7.019	58.705	22.014	32.133	12.050	295.245	110.717	5.688	2.133
079	Löwenstedt	27.998	10.499	73.105	27.414	545.791	204.672	229.982	86.243	22.874	8.578
092	Norstedt	18.547	6.955	37.880	14.205	418.640	156.990	174.488	65.433	11.174	4.190
101	Oster-Ohrstedt	15.238	5.714	82.174	30.815	654.489	245.433	272.993	102.373	33.369	12.513
118	Schwesing	22.191	8.322	108.283	40.606	276.651	103.744	410.711	154.017	22.206	8.327
123	Sollwitt	20.421	7.658	26.093	9.785	232.660	87.248	98.913	37.092	13.195	4.948
144	Viöl	29.856	11.196	291.181	109.193	901.933	338.225	806.362	302.386	121.046	45.392

152	Wester-Ohrstedt	26.439	9.915	114.721	43.020	241.347	90.505	353.725	132.647	39.487	14.808
108	Reußenköge	114.955	43.108	57.742	21.653	3.281.235	1.230.463	322.111	120.791	304.269	114.101
168	Gemeinde Sylt	35.273	13.227	4.465.444	1.674.542	13.991.619	5.246.857	7.737.165	2.901.437	2.048.422	768.158
033	Friedrichstadt, Stadt	2.695	1.011	280.970	105.364	417.831	156.687	734.043	275.266	117.023	43.884
056	Husum	16.289	6.108	3.246.532	1.217.450	18.371.145	6.889.179	8.618.423	3.231.909	2.792.534	1.047.200
138	Tönning	50.372	18.890	526.070	197.276	2.213.330	829.999	1.592.642	597.241	227.060	85.147

	37,50%			37,50%		Mittelwert:	37,50%		37,50%		Differenz
Steuerkraft FamLstAusg	Anteil Kreisumlage neu	Saldo Schlüsselzw - FAG-Uml	Anteil Kreisumlage neu	Finanzkraft gesamt	Kreisumlage neu	Kreisumlage alt					
5.807.280	2.177.730	12.943.836	4.853.939	223.585.294	83.844.485	83.844.422					63
9.916	3.718	90.072	33.777	361.269	135.476	135.476					↓
75.854	28.445	1.164.468	436.676	3.085.539	1.157.077	1.157.077					↓
1.503	564	-19.920	-7.470	52.209	19.578	19.578					↓
4.773	1.790	105.600	39.600	202.035	75.763	75.763					↓
6.730	2.524	105.216	39.456	227.333	85.250	85.249					↓
1.921	720	-1.873.152	-702.432	1.944.690	729.259	729.258					↓
44.531	16.699	288.768	108.288	1.528.972	573.365	573.364					↓
10.178	3.817	38.580	14.468	265.191	99.447	99.446					↓
9.749	3.656	55.440	20.790	280.047	105.018	105.017					↓
136.589	51.221	-369.816	-138.681	6.010.718	2.254.019	2.254.019					↓
29.521	11.070	346.596	129.974	1.136.762	426.286	426.285					↓
23.387	8.770	186.156	69.809	697.891	261.709	261.709					↓
3.174	1.190	31.332	11.750	129.384	48.519	48.519					↓
7.470	2.801	52.548	19.706	254.013	95.255	95.254					↓
8.555	3.208	59.076	22.154	247.325	92.747	92.746					↓
2.554	958	33.348	12.506	112.934	42.350	42.350					↓
15.870	5.951	-36.060	-13.523	598.343	224.379	224.378					↓
12.219	4.582	102.180	38.318	397.626	149.110	149.109					↓
2.768	1.038	25.260	9.473	81.350	30.506	30.506					↓
18.507	6.940	139.164	52.187	516.800	193.800	193.800					↓
50.128	18.798	-57.348	-21.506	1.328.276	498.104	498.103					↓
20.452	7.669	-34.608	-12.978	829.912	311.217	311.217					↓
26.370	9.889	-79.800	-29.925	869.236	325.963	325.963					↓
14.617	5.481	52.092	19.535	581.380	218.018	218.017					↓
15.607	5.853	133.368	50.013	607.563	227.836	227.835					↓
6.491	2.434	64.104	24.039	206.222	77.333	77.333					↓
16.646	6.242	39.516	14.819	508.872	190.827	190.827					↓
2.315	868	-1.092	-410	64.890	24.334	24.333					↓
33.053	12.395	-12.936	-4.851	1.079.214	404.705	404.705					↓
21.609	8.104	153.480	57.555	749.539	281.077	281.077					↓
161.683	60.631	-143.208	-53.703	5.805.173	2.176.940	2.176.939					↓
37.849	14.193	139.992	52.497	1.114.949	418.106	418.105					↓
28.148	10.556	-1.281.708	-480.641	1.932.339	724.627	724.626					↓
71.200	26.700	-341.388	-128.021	2.462.894	923.585	923.585					↓
62.287	23.358	-581.580	-218.093	2.788.588	1.045.721	1.045.720					↓
16.992	6.372	100.512	37.692	625.553	234.582	234.582					↓
18.101	6.788	268.128	100.548	610.893	229.085	229.085					↓
18.471	6.927	300.288	112.608	690.406	258.902	258.902					↓
29.592	11.097	160.056	60.021	922.005	345.752	345.751					↓

69.911	26.217	-23.604	-8.852	2.663.363	998.761	998.761	↓	0
143.486	53.807	1.911.228	716.711	6.228.052	2.335.519	2.335.519	↓	0
74.183	27.819	502.356	188.384	2.827.902	1.060.463	1.060.463	↓	0
46.441	17.415	472.308	177.116	1.424.338	534.127	534.126	↓	1
11.073	4.152	141.888	53.208	409.165	153.437	153.436	↓	1
10.059	3.772	149.604	56.102	466.881	175.081	175.080	↓	1
12.087	4.533	199.332	74.750	527.365	197.762	197.761	↓	1
20.977	7.866	208.860	78.323	838.768	314.538	314.537	↓	1
788	295	39.588	14.846	66.144	24.804	24.803	↓	1
105.124	39.421	571.440	214.290	4.014.806	1.505.552	1.505.552	↓	0
11.288	4.233	57.996	21.749	402.274	150.853	150.852	↓	1
9.415	3.530	32.532	12.200	379.429	142.286	142.285	↓	1
13.209	4.953	-20.604	-7.727	425.920	159.720	159.720	↓	0
34.150	12.806	218.400	81.900	1.205.992	452.247	452.247	↓	0
6.396	2.398	-4.260	-1.598	260.528	97.698	97.697	↓	1
10.823	4.058	28.656	10.746	427.836	160.438	160.438	↓	0
19.843	7.441	157.488	59.058	762.115	285.793	285.793	↓	0
1.205	452	5.220	1.958	69.161	25.935	25.935	↓	0
2.518	944	40.752	15.282	103.271	38.726	38.726	↓	0
95.208	35.703	955.812	358.430	2.928.270	1.098.101	1.098.101	↓	0
8.687	3.258	86.748	32.531	321.145	120.429	120.429	↓	0
30.117	11.294	150.312	56.367	970.318	363.869	363.869	↓	0
5.322	1.996	62.808	23.553	201.587	75.595	75.595	↓	0
31.704	11.889	375.864	140.949	1.025.557	384.584	384.583	↓	1
149.882	56.206	1.495.572	560.840	4.410.697	1.654.011	1.654.011	↓	0
64.804	24.302	902.976	338.616	2.531.577	949.342	949.341	↓	1
23.435	8.788	317.688	119.133	832.383	312.143	312.143	↓	0
18.197	6.824	-11.196	-4.199	618.161	231.810	231.810	↓	0
55.700	20.888	387.132	145.175	1.829.560	686.085	686.084	↓	1
13.663	5.123	212.040	79.515	465.983	174.744	174.743	↓	1
68.002	25.501	446.232	167.337	2.270.317	851.369	851.368	↓	1
40.105	15.039	601.248	225.468	1.509.294	565.985	565.985	↓	0
15.154	5.683	536.388	201.146	835.821	313.433	313.432	↓	1
30.117	11.294	138.876	52.079	1.018.070	381.776	381.776	↓	0
597	224	5.832	2.187	19.580	7.343	7.342	↓	1
5.787	2.170	-10.884	-4.082	213.670	80.126	80.126	↓	0
11.157	4.184	74.892	28.085	358.680	134.505	134.504	↓	1
19.485	7.307	217.164	81.437	846.890	317.584	317.583	↓	1
4.558	1.709	36.048	13.518	118.270	44.351	44.351	↓	0
23.805	8.927	106.824	40.059	956.506	358.690	358.689	↓	1
35.391	13.272	368.808	138.303	1.192.173	447.065	447.064	↓	1
19.354	7.258	162.456	60.921	493.824	185.184	185.183	↓	1
907	340	-1.344	-504	11.190	4.196	4.196	↓	0
4.904	1.839	8.736	3.276	120.889	45.333	45.333	↓	0

5.632	2.112	36.708	13.766	169.918	63.719	63.719	↓	0
37.575	14.091	-63.756	-23.909	1.637.953	614.232	614.232	↓	0
52.514	19.693	496.116	186.044	1.740.014	652.505	652.505	↓	0
14.736	5.526	-7.500	-2.813	608.254	228.095	228.095	↓	0
9.224	3.459	-11.292	-4.235	331.475	124.303	124.303	↓	0
27.611	10.354	-18.120	-6.795	905.680	339.630	339.630	↓	0
6.420	2.407	78.756	29.534	246.677	92.504	92.503	↓	1
30.571	11.464	-193.812	-72.680	1.462.801	548.550	548.550	↓	0
3.723	1.396	-7.080	-2.655	154.177	57.816	57.816	↓	0
13.352	5.007	-411.288	-154.233	666.515	249.943	249.943	↓	0
3.198	1.199	33.816	12.681	93.266	34.975	34.974	↓	1
20.679	7.755	386.700	145.013	808.187	303.070	303.070	↓	0
8.030	3.011	64.080	24.030	252.964	94.861	94.861	↓	0
32.885	12.332	278.676	104.504	1.172.379	439.642	439.642	↓	0
31.119	11.670	170.736	64.026	1.200.458	450.172	450.171	↓	1
36.238	13.589	589.596	221.099	1.507.792	565.422	565.421	↓	1
236.248	88.593	2.932.800	1.099.800	8.786.696	3.295.011	3.295.011	↓	0
2.172	814	16.932	6.350	57.662	21.623	21.623	↓	0
36.358	13.634	482.148	180.806	1.295.494	485.810	485.810	↓	0
328.019	123.007	-55.788	-20.921	13.037.833	4.889.187	4.889.187	↓	0
133.415	50.031	516.480	193.680	4.718.663	1.769.499	1.769.498	↓	1
13.853	5.195	76.560	28.710	496.896	186.336	186.335	↓	1
10.858	4.072	-36.144	-13.554	385.305	144.489	144.489	↓	0
32.945	12.354	123.936	46.476	1.212.721	454.770	454.770	↓	0
29.365	11.012	204.708	76.766	1.056.064	396.024	396.023	↓	1
67.274	25.228	71.496	26.811	3.050.210	1.143.829	1.143.828	↓	1
9.832	3.687	-9.060	-3.398	348.325	130.622	130.621	↓	1
11.944	4.479	143.952	53.982	414.786	155.545	155.544	↓	1
14.486	5.432	-25.080	-9.405	533.721	200.146	200.145	↓	1
26.979	10.117	-483.912	-181.467	1.316.803	493.801	493.801	↓	0
30.117	11.294	-129.192	-48.447	1.351.920	506.970	506.970	↓	0
34.807	13.052	183.228	68.711	1.372.970	514.864	514.863	↓	1
19.497	7.312	-15.648	-5.868	712.953	267.357	267.357	↓	0
10.453	3.920	6.888	2.583	293.063	109.898	109.898	↓	0
26.347	9.880	-124.140	-46.553	909.366	341.012	341.012	↓	0
6.133	2.300	30.012	11.255	196.162	73.561	73.560	↓	1
32.587	12.220	73.584	27.594	1.092.787	409.795	409.795	↓	0
25.965	9.737	276.120	103.545	712.572	267.215	267.214	↓	1
20.225	7.584	-17.748	-6.656	902.227	338.335	338.335	↓	0
15.345	5.754	-47.064	-17.649	629.010	235.879	235.878	↓	1
24.008	9.003	-107.844	-40.442	974.427	365.410	365.410	↓	0
36.119	13.545	250.056	93.771	1.126.217	422.331	422.331	↓	0
8.699	3.262	-8.592	-3.222	391.388	146.770	146.770	↓	0
70.914	26.593	480.828	180.311	2.702.119	1.013.295	1.013.294	↓	1

31.108	11.665	384.924	144.347	1.191.750	446.906	446.906	↓	0
28.327	10.623	-1.827.864	-685.449	2.280.775	855.291	855.290	↓	1
680.428	255.161	-4.920.660	-1.845.248	24.037.691	9.014.134	9.014.134	↓	0
64.554	24.208	1.266.660	474.998	2.883.775	1.081.416	1.081.415	↓	1
757.929	284.223	-1.114.836	-418.064	32.688.016	12.258.006	12.258.006	↓	0
140.062	52.523	1.204.824	451.809	5.954.360	2.232.885	2.232.884	↓	1

	Hebesätze		37,70%		34,25%	Mittelwert:		35,98%	37,50%		Differenz in €	Differenz in %	Betrag "Kreisinterner FAG 2019"	Betrag "Kreisinterner FAG 2020"	FBZ für 2019 beantragt
GrZ	Gemeinde	Gesamte Steuerkraft	Anteil Kreisumlage neu	Saldo Schlüsselzw - FAG-Uml	Anteil Kreisumlage neu	Finanzkraft gesamt	Kreisumlage neu	Kreisumlage alt							
	Summe:	210.641.458	79.411.830	12.943.836	4.433.264	223.585.294	83.845.094	83.844.422	0,00	672			583.800	1.500.300	
035	Garding, Kirchspiel	271.197	102.241	90.072	30.850	361.269	133.091	135.476	↑	-2.385	↑	-1,76		5.600	MILIG
036	Garding, Stadt	1.921.071	724.244	1.164.468	398.830	3.085.539	1.123.074	1.157.077	↑	-34.003	↑	-2,94	12.500	80.000	MILIG
040	Grothusenkoog	72.129	27.193	-19.920	-6.823	52.209	20.370	19.578	↓	792	↓	4,05			
063	Katharinenheerd	96.435	36.356	105.600	36.168	202.035	72.524	75.763	↑	-3.239	↑	-4,28	6.100	7.300	Kreis
072	Kotzenbüll	122.117	46.038	105.216	36.036	227.333	82.075	85.249	↑	-3.174	↑	-3,72	6.900	7.900	
090	Norderfriedrichskoog	3.817.842	1.439.326	-1.873.152	-641.555	1.944.690	797.772	729.258	↓	68.514	↓	9,40			
095	Oldenswort	1.240.204	467.557	288.768	98.903	1.528.972	566.460	573.364	↑	-6.904	↑	-1,20		19.300	MILIG
100	Osterhever	226.611	85.432	38.580	13.214	265.191	98.646	99.446	↑	-800	↑	-0,80			Kreis
104	Poppenbüll	224.607	84.677	55.440	18.988	280.047	103.665	105.017	↑	-1.352	↑	-1,29		3.700	MILIG
113	Sanct Peter-Ordning	6.380.534	2.405.461	-369.816	-126.662	6.010.718	2.278.799	2.254.019	↓	24.780	↓	1,10			
134	Tating	790.166	297.893	346.596	118.709	1.136.762	416.602	426.285	↑	-9.683	↑	-2,27	29.700	30.300	MILIG
135	Tetenbüll	511.735	192.924	186.156	63.758	697.891	256.683	261.709	↑	-5.026	↑	-1,92		11.300	Kreis
140	Tümlauer Koog	98.052	36.966	31.332	10.731	129.384	47.697	48.519	↑	-822	↑	-1,69		2.000	
145	Vollerwiek	201.465	75.952	52.548	17.998	254.013	93.950	95.254	↑	-1.304	↑	-1,37		3.400	
148	Weit	188.249	70.970	59.076	20.234	247.325	91.203	92.746	↑	-1.543	↑	-1,66		3.700	MILIG
150	Westerhever	79.586	30.004	33.348	11.422	112.934	41.426	42.350	↑	-924	↑	-2,18		2.900	
005	Alkersum	634.403	239.170	-36.060	-12.351	598.343	226.819	224.378	↓	2.441	↓	1,09			
015	Borgsum	295.446	111.383	102.180	34.997	397.626	146.380	149.109	↑	-2.729	↑	-1,83		6.300	
025	Dunsum	56.090	21.146	25.260	8.652	81.350	29.797	30.506	↑	-709	↑	-2,32		2.200	
083	Midlum	377.636	142.369	139.164	47.664	516.800	190.033	193.800	↑	-3.767	↑	-1,94		8.500	
085	Nebel	1.385.624	522.380	-57.348	-19.642	1.328.276	502.739	498.103	↓	4.636	↓	0,93			
087	Nieblum	864.520	325.924	-34.608	-11.853	829.912	314.071	311.217	↓	2.854	↓	0,92			
089	Norddorf	949.036	357.786	-79.800	-27.332	869.236	330.455	325.963	↓	4.492	↓	1,38			
094	Oevenum	529.288	199.542	52.092	17.842	581.380	217.383	218.017	↑	-634	↑	-0,29			Überschuss!
098	Oldsum	474.195	178.771	133.368	45.679	607.563	224.450	227.835	↑	-3.385	↑	-1,49		8.500	
129	Süderende	142.118	53.579	64.104	21.956	206.222	75.534	77.333	↑	-1.799	↑	-2,33		5.600	
143	Utersum	469.356	176.947	39.516	13.534	508.872	190.482	190.827	↑	-345	↑	-0,18			
158	Witsum	65.982	24.875	-1.092	-374	64.890	24.501	24.333	↓	168	↓	0,69			
160	Wittdün	1.092.150	411.741	-12.936	-4.431	1.079.214	407.310	404.705	↓	2.605	↓	0,64			
163	Wrixum	596.059	224.714	153.480	52.567	749.539	277.281	281.077	↑	-3.796	↑	-1,35		10.000	
164	Wyk	5.948.381	2.242.540	-143.208	-49.049	5.805.173	2.193.491	2.176.939	↓	16.552	↓	0,76			
046	Hoernum	974.957	367.559	139.992	47.947	1.114.949	415.506	418.105	↑	-2.599	↑	-0,62			
061	Kampen	3.214.047	1.211.696	-1.281.708	-438.985	1.932.339	772.711	724.626	↓	48.085	↓	6,64			
078	List	2.804.282	1.057.214	-341.388	-116.925	2.462.894	940.289	923.585	↓	16.704	↓	1,81			
149	Wenningstedt-Braderup	3.370.168	1.270.553	-581.580	-199.191	2.788.588	1.071.362	1.045.720	↓	25.642	↓	2,45			
002	Ahrenshöft	525.041	197.940	100.512	34.425	625.553	232.366	234.582	↑	-2.216	↑	-0,94			
006	Almdorf	342.765	129.223	268.128	91.834	610.893	221.056	229.085	↑	-8.029	↑	-3,50	18.200	21.100	Überschuss!
010	Bargum	390.118	147.075	300.288	102.849	690.406	249.923	258.902	↑	-8.979	↑	-3,47	20.200	23.800	Kreis
012	Bohmstedt	761.949	287.255	160.056	54.819	922.005	342.074	345.751	↑	-3.677	↑	-1,06			
014	Bordelum	2.686.967	1.012.986	-23.604	-8.084	2.663.363	1.004.902	998.761	↓	6.141	↓	0,61			
019	Bredstedt	4.316.824	1.627.443	1.911.228	654.596	6.228.052	2.282.038	2.335.519	↑	-53.481	↑	-2,29			Überschuss!
020	Brekklum	2.325.546	876.731	502.356	172.057	2.827.902	1.048.788	1.060.463	↑	-11.675	↑	-1,10		80.000	Kreis
024	Dreisdorf	952.030	358.915	472.308	161.765	1.424.338	520.681	534.126	↑	-13.445	↑	-2,52		40.600	Überschuss!
037	Goldbek	267.277	100.763	141.888	48.597	409.165	149.360	153.436	↑	-4.076	↑	-2,66		12.100	Überschuss!
038	Goldelund	317.277	119.614	149.604	51.239	466.881	170.853	175.080	↑	-4.227	↑	-2,41	13.800	12.900	Überschuss!
045	Högel	328.033	123.669	199.332	68.271	527.365	191.940	197.761	↑	-5.821	↑	-2,94	2.100	16.700	

Beispielrechnung Differenzierte Kreisumlage Kreis Nordfriesland

	Hebesätze		37,70%		34,25%	Mittelwert:		35,98%		37,50%		Differenz in €	Differenz in %	Betrag "Kreisinterner FAG 2019"	Betrag "Kreisinterner FAG 2020"	FBZ für 2019 beantragt
GrZ	Gemeinde	Gesamte Steuerkraft	Anteil Kreisumlage neu	Saldo Schlüsselzw - FAG-Uml	Anteil Kreisumlage neu	Finanzkraft gesamt	Kreisumlage neu	Kreisumlage alt								
		Summe:	79.411.830	12.943.836	4.433.264	223.585.294	83.845.094	83.844.422			672	0,00		583.800	1.500.300	
059	Joldelund	629.908	237.475	208.860	71.535	838.768	309.010	314.537			-5.527			22.500	12.900	
071	Kolkerheide	26.556	10.012	39.588	13.559	66.144	23.570	24.803			-1.233			2.200	2.500	
075	Längenhorn	3.443.366	1.298.149	571.440	195.718	4.014.806	1.493.867	1.505.552			-11.685					
080	Lütjenholm	344.278	129.793	57.996	19.864	402.274	149.657	150.852			-1.195					
093	Ockholm	346.897	130.780	32.532	11.142	379.429	141.922	142.285			-363					
121	Soenebüll	446.524	168.340	-20.604	-7.057	425.920	161.283	159.720			1.563					
128	Struckum	987.592	372.322	218.400	74.802	1.205.992	447.124	452.247			-5.123					
146	Vollstedt	264.788	99.825	-4.260	-1.459	260.528	98.366	97.697			669					
007	Arlowatt	399.180	150.491	28.656	9.815	427.836	160.305	160.438			-133					
023	Drage	604.627	227.945	157.488	53.940	762.115	281.884	285.793			-3.909			10.300		
026	Elisabeth-Sophien-Koog	63.941	24.106	5.220	1.788	69.161	25.935	25.935			-41					
032	Fresendelf	62.519	23.570	40.752	13.958	103.271	37.527	38.726			-1.199			3.300	3.400	
042	Hattstedt	1.972.458	743.617	955.812	327.366	2.928.270	1.070.982	1.098.101			-27.119				80.000	MILIG
043	Hattstedtermarsch	234.397	88.368	86.748	29.711	321.145	118.079	120.429			-2.350				5.300	
052	Horstedt	820.006	309.142	150.312	51.482	970.318	360.624	363.869			-3.245					
054	Hude	138.779	52.320	62.808	21.512	201.587	73.831	75.595			-1.764				5.500	Kreis
070	Koldenbüttel	649.693	244.934	375.864	128.733	1.025.557	373.668	384.583			-10.915				31.700	
084	Mildstedt	2.915.125	1.099.002	1.495.572	512.233	4.410.697	1.611.236	1.654.011			-42.775			16.900	80.000	
091	Nordstrand	1.628.601	613.983	902.976	309.269	2.531.577	923.252	949.341			-26.089			40.000	76.500	MILIG
096	Oldersbek	514.695	194.040	317.688	108.808	832.383	302.848	312.143			-9.295			23.000	26.600	
097	Olderup	629.357	237.268	-11.196	-3.835	618.161	233.433	231.810			1.623					
099	Ostenfeld	1.442.428	543.795	387.132	132.593	1.829.560	676.388	686.084			-9.696				25.100	
105	Ramstedt	253.943	95.736	212.040	72.624	465.983	168.360	174.743			-6.383			14.600	16.200	
106	Ranrum	1.824.085	687.680	446.232	152.834	2.270.317	840.515	851.368			-10.853				29.500	MILIG
116	Schwabstedt	908.046	342.333	601.248	205.927	1.509.294	548.261	565.985			-17.724			40.000	49.900	MILIG
119	Seeth	299.433	112.886	536.388	183.713	835.821	296.599	313.432			-16.833			34.700	31.200	
120	Simonsberg	879.194	331.456	138.876	47.565	1.018.070	379.021	381.776			-2.755					
130	Süderhöft	13.748	5.183	5.832	1.997	19.580	7.181	7.342			-161			700	500	Kreis
132	Südermarsch	224.554	84.657	-10.884	-3.728	213.670	80.929	80.126			803					
141	Uelvesbüll	283.788	106.988	74.892	25.651	358.680	132.638	134.504			-1.866			9.800	4.900	
156	Winnert	629.726	237.407	217.164	74.379	846.890	311.785	317.583			-5.798				13.400	
157	Wisch	82.222	30.998	36.048	12.346	118.270	43.344	44.351			-1.007				3.200	Kreis
159	Wittbek	849.682	320.330	106.824	36.587	956.506	356.918	358.689			-1.771					
161	Witzwort	823.365	310.409	368.808	126.317	1.192.173	436.725	447.064			-10.339			32.000	32.100	
162	Wobbenbüll	331.368	124.926	162.456	55.641	493.824	180.567	185.183			-4.616			1.900	14.000	
039	Gröde	12.534	4.725	-1.344	-460	11.190	4.265	4.196			69					\$ 8 FAG
050	Hooqe	112.153	42.282	8.736	2.992	120.889	45.274	45.333			-59					\$ 8 FAG
074	Largeneß	133.210	50.220	36.708	12.572	169.918	62.793	63.719			-926			5.000	2.400	\$ 8 FAG
103	Pellworm	1.701.709	641.544	-63.756	-21.836	1.637.953	619.708	614.232			5.476					\$ 8 FAG
001	Achtrup	1.243.898	468.950	496.116	169.920	1.740.014	638.869	652.505			-13.636				29.800	
009	Aventoft	615.754	232.139	-7.500	-2.569	608.254	229.570	228.095			1.475					
016	Bosbüll	342.767	129.223	-11.292	-3.868	331.475	125.356	124.303			1.053					
017	Braderup	923.800	348.273	-18.120	-6.206	905.680	342.067	339.630			2.437					
018	Bramstedtlund	167.921	63.306	78.756	26.974	246.677	90.280	92.503			-2.223				6.800	
022	Dagebüll	1.656.613	624.543	-193.812	-66.381	1.462.801	558.162	548.550			9.612					
027	Ellhoft	161.257	60.794	-7.080	-2.425	154.177	58.369	57.816			553					

	Hebesätze		37,70%		34,25%	Mittelwert:		35,98%	37,50%		Differenz in €	Differenz in %	Betrag "Kreisinterner FAG 2019"	Betrag "Kreisinterner FAG 2020"	FBZ für 2019 beantragt
GKZ	Gemeinde	Gesamte Steuerkraft	Anteil Kreisumlage neu	Saldo Schlüsselzw - FAG-Uml	Anteil Kreisumlage neu	Finanzkraft gesamt	Kreisumlage neu	Kreisumlage alt							
	Summe:	210.641.458	79.411.830	12.943.836	4.433.264	223.585.294	83.845.094	83.844.422		672	0,00		583.800	1.500.300	
034	Friedrich-Wilh.-Lübke-Koog	1.077.803	406.332	-411.288	-140.866	666.515	265.466	249.943		15.523					
048	Holm	59.450	22.413	33.816	11.582	93.266	33.995	34.974		-979		-2,80	400	2.900	
055	Humtrup	421.487	158.901	386.700	132.445	808.187	291.346	303.070		-11.724		-3,87	24.100	28.400	
062	Karlum	188.884	71.209	64.080	21.947	252.964	93.157	94.861		-1.704		-1,80		4.000	
065	Klanxbüll	893.703	336.926	278.676	95.447	1.172.379	432.372	439.642		-7.270		-1,65		17.500	
068	Klxbüll	1.029.722	388.205	170.736	58.477	1.200.458	446.682	450.171		-3.489		-0,77			
073	Ladelund	918.196	346.160	589.596	201.937	1.507.792	548.096	565.421		-17.325		-3,06	40.000	49.100	
076	Leck	5.853.896	2.206.919	2.932.800	1.004.484	8.786.696	3.211.403	3.295.011		-83.608		-2,54	35.300	80.000	MILIG
077	Lexgaard	40.730	15.355	16.932	5.799	57.662	21.155	21.623		-468		-2,17		1.500	
086	Neukirchen	813.346	306.631	482.148	165.136	1.295.494	471.767	485.810		-14.043		-2,89	5.300	40.500	
088	Niebul	13.093.621	4.936.295	-55.788	-19.107	13.037.833	4.917.188	4.889.187		28.001		0,57			
109	Risum-Lindholm	4.202.183	1.584.223	516.480	176.894	4.718.663	1.761.117	1.769.498		-8.381		-0,47			
110	Rodenäs	420.336	158.467	76.560	26.222	496.896	184.688	186.335		1.647		-0,88			
124	Sprakebüll	421.449	158.886	-36.144	-12.379	385.305	146.507	144.489		2.018		1,40			
125	Stadium	1.088.785	410.472	123.936	42.448	1.212.721	452.920	454.770		-1.850		-0,41		13.600	
126	Stedesand	851.356	320.961	204.708	70.112	1.056.064	391.074	396.023		-4.949		-1,25			
131	Süderligum	2.978.714	1.122.975	71.496	24.487	3.050.210	1.147.462	1.143.828		3.634		0,32			
136	Tinningstedt	357.385	134.734	-9.060	-3.103	348.325	131.631	130.621		1.010		0,77			
142	Uphusum	270.834	102.104	143.952	49.304	414.786	151.408	155.544		-4.136		-2,66	1.800	12.300	MILIG
154	Westre	558.801	210.668	-25.080	-8.590	533.721	202.078	200.145		1.933		0,97			
165	Galmsbüll	1.800.715	678.870	-483.912	-165.740	1.316.803	513.130	493.801		19.329		3,91			
166	Emmelsbüll-Horsbüll	1.481.112	558.379	-129.192	-44.248	1.351.920	514.131	506.970		7.161		1,41			
167	Eng-Sande	1.189.742	448.533	183.228	62.756	1.372.970	511.288	514.863		-3.575		-0,69			
003	Ahrenviöl	728.601	274.682	-15.648	-5.359	712.953	269.323	267.357		1.966		0,74			
004	Ahrenviölfeld	286.175	107.888	6.888	2.359	293.063	110.247	109.898		349		0,32	1.000		
011	Behrendorf	1.033.506	389.632	-124.140	-42.518	909.366	347.114	341.012		6.102		1,79			
013	Bondelum	166.150	62.639	30.012	10.279	196.162	72.918	73.560		-642		-0,87			
041	Haselund	1.019.203	384.240	73.584	25.203	1.092.787	409.442	409.795		-353		-0,09			
057	Immenstedt	436.452	164.542	276.120	94.571	712.572	259.114	267.214		-8.100		-3,03	21.300	23.000	
079	Löwenstedt	919.975	346.831	-17.748	-6.079	902.227	340.752	338.335		2.417		0,71			
092	Norstedt	676.074	254.880	-47.064	-16.119	629.010	238.761	235.878		2.883		1,22			
101	Oster-Ohretdt	1.082.271	408.016	-107.844	-36.937	974.427	371.080	365.410		5.670		1,55		16.000	
118	Schwesing	876.161	330.313	250.056	85.644	1.126.217	415.957	422.331		-6.374		-1,51			
123	Sollwitt	399.980	150.792	-8.592	-2.943	391.388	147.850	146.770		1.080		0,74	9.500		
144	Viöl	2.221.291	837.427	480.828	164.684	2.702.119	1.002.110	1.013.294		-11.184		-1,10			
152	Wester-Ohretdt	806.826	304.173	384.924	131.836	1.191.750	436.010	446.906		-10.896		-2,44	31.100	33.200	
168	Reußenköge	4.108.639	1.548.957	-1.827.864	-626.043	2.280.775	922.913	855.290		67.623		7,91			
108	Gemeinde Sylt	28.958.351	10.917.298	-4.920.660	-1.685.326	24.037.691	9.231.972	9.014.134		217.838		2,42			
033	Friedrichstadt, Stadt	1.617.115	609.653	1.266.660	433.831	2.883.775	1.043.484	1.081.415		-37.931		-3,51	80.000		MILIG
056	Husum	33.802.852	12.743.675	-1.114.836	-381.831	32.688.016	12.361.844	12.258.006		103.838		0,85	40.000		
138	Tönning	4.749.536	1.790.575	1.204.824	412.652	5.954.360	2.203.227	2.232.884		-29.657		-1,33	78.900		MILIG

Annahmen für die Berechnung der differenzierten Kreisumlage:

die Kreisumlage in der Gesamthöhe soll gleich bleiben
Gemeinden mit hoher Steuerkraft sollen stärker belastet werden
die Höherbelastung soll nur in Ausnahmefällen mehr als 10% betragen
keine Differenzierung nach einzelnen Steuerarten innerhalb der Steuerkraftmesszahl
werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, so soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten nur in Ausnahmefällen um mehr als die Hälfte übersteigen